



4. JUNI 2021

JAHRGANG 14, AUSGABE 163

KREISCHAER BOTE

IHRE HEIMATZEITUNG MIT AMTSBLATT DER GEMEINDE KREISCHA
HERAUSGEBER: DRUCKEREI UND VERLAGSHAUS BLUME, KREISCHA 1,50 €



Foto: M. Wendler

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzungsbekanntmachung

6. Änderungssatzung zur

Satzung

der Gemeinde Kreischa über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Elternbeitragsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in gültiger Fassung, der §§ 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in gültiger Fassung, des § 15 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kreischa am 31.05.2021 in öffentlicher Sitzung folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 der Satzung wird durch die Anlage 1 dieser Änderungssatzung ersetzt.

Artikel 2

In § 8 Abs. 3 der Elternbeitragsatzung wird vor dem Satz: „Die Anspruchsvoraussetzungen sind durch den Antragsteller nachzuweisen.“ folgender Wortlaut eingefügt:

„Als alleinerziehend gelten Personensorgeberechtigte, die mit einem oder mehreren Kindern, ohne Partner bzw. ohne einen anderen Erwachsenen im Privathaushalt leben und tatsächlich allein die Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder wahrnehmen.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.
Ausgefertigt!

Kreischa, den 01.06.2021 (Siegel)

Frank Schöning
Bürgermeister

Festsetzung der monatlichen Elternbeiträge

gültig ab 01.08.2021 (Beträge in EUR)

Elternbeiträge für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Betreuungszeit	Familien und familienähnliche Gemeinschaft				Alleinerziehende			
	9 h	7,5 h	6 h	4,5 h	9 h	7,5 h	6 h	4,5 h
1. Kind	264,16	220,13	176,11	132,08	258,16	215,13	172,11	129,08
2. Kind	228,16	190,13	152,11	114,08	222,16	185,13	148,11	111,08
3. Kind	168,16	140,13	112,11	84,08	162,16	135,13	108,11	81,08
ab 4. Kind	beitragsfrei				beitragsfrei			

Elternbeiträge für Kinder im Alter von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt

Betreuungszeit	Familien und familienähnliche Gemeinschaft				Alleinerziehende			
	9 h	7,5 h	6 h	4,5 h	9 h	7,5 h	6 h	4,5 h
1. Kind	172,75	143,96	115,17	86,38	166,75	138,96	111,17	83,38
2. Kind	160,75	133,96	107,17	80,38	154,75	128,96	103,17	77,38
3. Kind	100,75	83,96	67,17	50,38	94,75	78,96	63,17	47,38
ab 4. Kind	beitragsfrei				beitragsfrei			

Elternbeiträge Hort (einschließlich Frühhort)

Betreuungszeit	Familien und familienähnliche Gemeinschaft		Alleinerziehende	
	6 h		6 h	
1. Kind	81,00		78,00	
2. Kind	72,00		69,00	
3. Kind	45,00		42,00	
ab 4. Kind				

Kreischa, den 01.06.2021

Frank Schöning
Bürgermeister

Hinweis

Nach §4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach §52 Abs.2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

(a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

(b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Kreischa, den 01.06.2021

gez. Frank Schöning
Bürgermeister

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Gemeinde Kreischa für das Jahr 2020

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	981,75	409,06	233,43
erforderliche Sachkosten	166,78	166,78	36,57
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.148,53	575,84	270,00

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten (z.B. 6 h Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €		Hort 6 h in €
		vor SVJ*	im SVJ*	
Landeszuschuss	246,50	246,50	246,50	164,33
Elternbeitrag (ungekürzt)	242,77	163,17	163,17	78,93
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	659,25	166,18	166,18	26,74

* SVJ - Schulvorbereitungsjahr

Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	7.760,24
Zinsen	1.486,67
Miete	1.420,82
Gesamt	10.667,73

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	41,97	41,97	2,75

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG**2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)**

	Kindertagespflege 9 h in €
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	144,83
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) einschließlich seit 1.6.2019 Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten	608,36
durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	73,13
= laufende Geldleistung	826,33

2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. – sofern relevant – der Kosten Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
Landeszuschuss	281,50
Elternbeitrag (ungekürzt)	242,77
Gemeinde	302,05

Kreischa, den 01.06.2021

gez. Frank Schöning
BürgermeisterDie **Gemeinde Kreischa** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen**Projektmitarbeiter/Projektmitarbeiterin (m/w/d)**

für die Umsetzung der Arbeiten nach § 53 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) in Verbindung mit § 54 SächsStrG bis zum 31.12.2022 zur befristeten Einstellung.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Prüfung analoges Straßenbestandsverzeichnis sowie Liegenschaftsdaten 1996,
- Aufstellung eines elektronischen Straßenbestandsverzeichnisses, welches den heutigen Anforderungen der Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse entspricht,
- Rechtliche Würdigung der Flurstücke auf Widmungserfordernis inklusive Bearbeitung von Anträgen auf Widmung mit Bescheidung der Entscheidungen,
- Durchführung notwendiger Widmungsverfahren,
- Darstellung in kommunalen Gremien,
- Einpflegen der Informationen ins Fachprogramm Archikart und Erstellung von Verknüpfungen ins Fachprogramm Caigos.

Unsere Anforderungen an Sie:

- Laufbahnbefähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung oder
- Fachhochschulabschluss/ Bachelor/ vergleichbare Qualifikation mit dem Schwerpunkt Rechtswissenschaften oder Verwaltung,
- Erfahrung in Bescheidtechnik,

- Führerschein Klasse B,
- wünschenswert sind Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (insbesondere: SächsStrG).

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante und fordernde Tätigkeit
- einen befristeten Arbeitsvertrag nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- Eingruppierung in der Entgeltgruppe E 9b TVöD
- eine Zusatzversorgung sowie alle sonstigen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- Unterstützung bei Fort- und Weiterbildungen

Ihrer Bewerbung fügen Sie bitte einen aktuellen Lebenslauf, in der Ausschreibung geforderte Qualifikationsnachweise, Leistungsnachweise, Arbeitszeugnisse etc. bei. Richten Sie die Bewerbung bitte bis zum **18.06.2021** per E-Mail an personal@kreischa.de oder postalisch anGemeinde Kreischa
Herrn Bürgermeister Frank Schöning
Dresdner Straße 10
01731 Kreischa.

Mit der Zusendung Ihrer Unterlagen erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre Angaben für den Zeitraum des Bewerbungsverfahrens elektronisch gespeichert werden dürfen. Die Datenschutzerklärung ist auf www.kreischa.de/datenschutz einsehbar.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Sollte eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht werden, wird um Beifügung eines ausreichend frankierten Rückumschlages gebeten. Die Unterlagen werden nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens datenschutzkonform vernichtet.

Die Stelle ist in gleicher Weise für alle Geschlechter geeignet. Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Bewerber (m/w/d)

werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Der Bewerbung ist ein Nachweis über die Schwerbehinderung oder Gleichstellung beizufügen.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Lehmann unter der Telefonnummer 035206/20923 zur Verfügung.

Kreischa, 20.05.2021

Frank Schöning
Bürgermeister

AMTLICHE INFORMATIONEN

Einem Kind ein liebevolles Zuhause geben

Pflegefamilien für befristete Vollzeitpflege gesucht

Aus unterschiedlichen Gründen sind Eltern nicht immer in der Lage, ihre Kinder in ihrem bisherigen Lebensumfeld zu betreuen und zu erziehen. Pflegeeltern können diesen Kindern zeitlich begrenzt ein neues Zuhause geben. Bei dieser verantwortungsvollen Aufgabe unterstützt und begleitet der Pflegekinderdienst die Pflegeeltern gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, in welcher Form ein fremdes Kind im Haushalt von Pflegeeltern eine liebevolle Betreuung finden kann.

Zeitlich befristete Vollzeitpflege

Derzeit haben sich im Landkreis sieben Familien dafür entschieden, Kinder für eine befristete Zeit in ihrem Haushalt aufzunehmen und zu erziehen. Besonders Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren benötigen im Bedarfsfall einer Hilfe zur Erziehung diesen familiären Rahmen, um Geborgenheit und Sicherheit erleben zu können.

Bei einer zeitlich befristeten Vollzeitpflege findet eine kurzfristige Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie gemäß § 33 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) statt. Aus unterschiedlichen Gründen können die leiblichen Eltern vorübergehend ihre Kinder nicht erziehen. Das können zum Beispiel Überforderung oder aktuelle Notlagen der Eltern sein. Der befristete Aufenthalt des Kindes in einer Pflegefamilie dient u.a. der Perspektivklärung durch das Jugendamt. Ziel ist es, die Voraussetzungen für die Rückkehr des Kindes in den elterlichen Haushalt zu schaffen.

Kindern ein liebevolles Zuhause mit stabilen Strukturen und Förderung geben

In der Regel sollte der Aufenthalt des Kindes in der Pflegefamilie nicht länger als sechs Monate andauern. In Einzelfällen kann es sich um einen längeren Zeitraum handeln. Wichtig ist dennoch das Bewusstsein der Pflegepersonen, dass das Kind die Familie wieder verlassen wird. Um die Bindung zwischen Herkunftsfamilie und Kind aufrecht zu erhalten, finden während des Aufenthaltes des Kindes bei der Pflegefamilie regelmäßige Umgänge mit den leiblichen Eltern statt, wofür die Pflegeeltern die nötige Offenheit und Toleranz aufbringen müssen.

Jedes Kind ist anders, jede Situation neu. Dadurch entstehen individuelle Fragen und Anliegen. Die Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes stehen den Pflegefamilien deshalb vor, während und nach dem Pflegeverhältnis beratend und begleitend zur Seite.



Ihr Interesse am Thema Pflegeelternschaft ist geweckt?

Wer Freude am Zusammenleben mit Kindern hat und sich mit Humor und Gelassenheit einem auch anstrengenden Alltag stellen möchte, ist herzlich eingeladen mit dem Pflegekinderdienst ein individuelles Beratungsgespräch zu vereinbaren.

Kontakt:

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landratsamt
Jugendamt
Referat Besondere Soziale Dienste und Förderung
Pflegekinderdienst

Standort Freital
Frau Langer, Frau Harnisch, Frau Töpfer, Frau Hering
Telefon: 03501 515-2173, -2072, -2099, -2093

Standort Pirna
Frau Kreisel, Herr Klose, Frau Schilter
Telefon: 03501 515-2175, -2176, -2174

Das Fundbüro der Gemeindeverwaltung Kreischa informiert:

Folgende Fundsachen liegen im Fundbüro vor:

Nr.	Beschreibung:	Fundort:	Tag der Aufnahme:
06/21	Buschmesser, silberner Griff, braune Lederhülle	Wanderweg Streitberg	03.05.2021

Kann die Sache innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (6 Monate ab Anzeigedatum - §973 BGB) dem Eigentümer nicht wieder zurückgegeben werden, kann der Finder das Eigentum an der Sache für sich beanspruchen und vom Fundbüro wieder abholen. Verzichtet der Finder entweder von vorn herein oder durch Nichtabholung auf das erworbene Eigentum, geht das Recht auf die Gemeinde Kreischa über (§976 BGB). Sofern die Sache noch gebrauchsfähig ist, wird sie dann gemäß §979 BGB versteigert. Nicht gebrauchsfähige Gegenstände werden vernichtet.

Erkennen Sie einen verlorenen Gegenstand wieder, dann melden Sie sich bitte im Fundbüro der Gemeinde Kreischa (Rathaus, Dresdner Straße 10, Zimmer 214, Tel. 035206/209-32).

gez. Maria Dugas

GEMEINDEBIBLIOTHEK KREISCHA

Vereinshaus, Haußmannplatz 8, Telefon (035206) 209-90

Öffnungszeiten: Montag 10:00 – 17:00 Uhr
Dienstag 10:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 10:00 – 17:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
Samstag 09:00 – 12:00 Uhr

Unser Dank für Mediengeschenke geht an:

Jana Kaden Familie Blümke
Ingrid Große Familie Hofmann
Marlies Häußler Kerstin Scholze

NEU im Bestand – Wünsche unserer Nutzer

ZEITSCHRIFTEN

Stiftung Warentest 05/2021: Die besten Smarten – Der große Vergleich: 6 von 29 Uhren und Fitnessstrackern sind gut
Weitere Themen: **Vegetarische Hamburger** – Prima Alternativen zu Fleisch; **Datenschutz im Netz** – Warum Cookie-Banner wichtig sind; **Nachhaltig essen** – Welche Ernährung das Klima schützen; **Recht im Garten** – Was Nachbarn dürfen und was nicht; **Fahrradschlösser, Actioncams, Deos, Tampons, Allzweckreiniger, Eismaschinen**

Stiftung Finanztest 05/2021: So erreichen Sie Ihr Sparziel 100 000 Euro mit Aktien-ETF und Festgeld für Einsteiger und Profis

Weitere Themen: **Pleiteschutz** – Bei welcher Bank Ihr Geld sicher ist; **Arbeitsrecht** – Was im Job erlaubt ist und was nicht; **Immobilie** – Zinsen sparen mit Anschlusskredit; **Babykosten** – Steuertipps für junge Eltern; **Berufsunfähigkeit** – Ausfall bei Krankheit versichern; **Fluggastrechte** – Geld zurück von der Airline; **Ihr Weg zum eigenen Kleingarten**

Gartenfreund 05/2021: Mit der Kraft der Natur – Pflanzenstärkungsmittel

Weitere Themen: **Marathon der Blütenbälle** – Prachtvolle Hortensien; **Sommersonnenanbeterin** – Auberginen für den Kleingarten; **Laube zu verkaufen** – So läuft der Pächterwechsel

Mosaik (545) – Mit den Abrafaxen durch die Zeit: **Die Geister der Ahnen**

Lustiges Taschenbuch (545): Die Duckyssee

NEU in unserem Bestand (Kauf)

Kinderbücher für die Kleinen

Serie: Kleiner Fuchs...: **Viel Glück zum Geburtstag, kleiner Fuchs:** *Der kleine Fuchs kann es kaum erwarten – in wenigen*

Tagen hat er Geburtstag! Aber warum hat Mama Fuchs gerade jetzt so wenig Zeit für ihn? Bei seinen Freunden im Wald sucht der kleine Fuchs Rat: Bekommt er vielleicht eine Holzpfife oder gar eine eigene Spielhöhle? Doch Mama Fuchs hat sich etwas ganz Besonderes ausgedacht und alle Waldtiere helfen mit, um die Überraschung perfekt zu machen...

Weitere Titel zur Serie:

Glück gesucht
Mein liebster Freund bist du, kleiner Fuchs!
Wie der kleine Fuchs die Liebe entdeckt
Nur Mut, kleiner Fuchs
Träum was Schönes, kleiner Fuchs
Wie der kleine Fuchs das Christkind sucht
Was glitzert im Winterwald, kleiner Fuchs?

Bücher für Kinder ab 11 Jahre

Serie ANIMOX – Die Erben der ANIMOX – Die Beute des Fuchses: Ein Jahr nach der finalen Schlacht um den Greifstab leidet Simon Thorn noch immer unter den Erinnerungen an den Kampf und schreckt davor zurück, seine Fähigkeiten einzusetzen aus Angst, jemand zu verletzen. Plötzlich werden jedoch in Europa Erben entführt – Nachfahren der königlichen Familie der ANIMOX, die einmal die Fähigkeit hatten, sich in alle Tierarten verwandeln zu können. Und da muss Simon handeln... *(Vorgänger-Bände bereits im Bestand)*

Serie Magnus Chase – Geschichten aus den neun Welten: Mit Magnus' Freunden Gott Odin, dem modebewussten Zwerg Blitzen, der taubstummen Elf Hearthstone, der ersten mutigen Walküre mit Kopftuch namens Samirah al-Abbas, wird es möglich sein, den furchtbaren Feuergott Surt zu besiegen. *(Vorgänger-Bände bereits im Bestand)*

Serie Warrior Cats – Staffel VII, Band 3: Schleier aus Schatten: Im Wald herrscht tiefes Misstrauen unter den Clans. Jede Katze hat Angst, gegen das Gesetz der Krieger zu verstoßen und angeklagt zu werden. Allein der SchattenClan-Anführer Tigerstern hat den Mut, sich gegen den tyrannischen Brombeer-

stern zu stellen. Doch dann geschieht etwas Schreckliches: sein geliebter Sohn Schattenhelle verschwindet – wurde er getötet? Es kommt zur Zerreißprobe im Wald. (*Vorgänger-Bände im Bestand*)

Bücher für Erwachsene

Ein verheißenes Land: Barack Obama erzählt die Geschichte seiner unwahrscheinlichen Odyssee vom jungen Mann auf der Suche nach seiner Identität bis hin zum führenden Politiker.

Becoming – Meine Geschichte: Ex-First-Lady Michelle Obama berichtet in ihrer Autobiographie aus ihrem Leben – von ihrer Kindheit, über die Jahre als Anwältin bis zum Alltag als Präsidentengattin.

Kamala Harris (Biographie): Als erste schwarze Frau im Weißen Haus – Vizepräsidentin der USA, ist sie die Hoffnung vieler, besonders für die junge Generation und Frauen ist sie Vorbild.

Söder – Die andere Biographie: Er ist der Unbekannteste unter den deutschen Spitzenpolitikern. Spätestens seit Corona ist Söder überall, zugleich weiß man erstaunlich wenig über ihn.

Von der Pflicht – Eine Betrachtung: Richard David Precht zeigt in der Corona-Krise auf, welche Pflichten der Staat gegenüber seinen Bürgern hat, und diskutiert, was im Gegenzug die Pflichten des Einzelnen im Hinblick auf die Gesellschaft sein sollten. Pflichtbewusstsein und Verantwortungsgefühl ist es, was unsere liberale Demokratie braucht.

Wie Krankheiten Geschichte machen – von der Antike bis heute: Eine spannende Reise zu den medizinischen Wegmarken unserer Zeit – Pest, Syphilis und Aids haben die Menschen bedroht, geprägt und in ihrem Bewusstsein Spuren hinterlassen. Seuchen und Krankheiten wurden zu Entscheidungsfaktoren der Mächtigen in der Geschichte.

Forensik – 50 spektakuläre Kriminalfälle – von der Wissenschaft aufgeklärt: Die Erkenntnis der modernen Forensik machen es nahezu unmöglich, unerkannt einen Mord zu begehen. Der technische Fortschritt hat die Spurensicherung, Ballistik und DAN-Analyse revolutioniert.

Pilotin: Frühjahr 1942 – Als die junge Pilotin Nancy ein Telegramm von der berühmten Fliegerin Jacqueline Cochran erhält, beginnt für die Amerikanerin das Abenteuer ihres Lebens. Sie soll in ihrer Elitetruppe fliegen. Ihr erster Flug wird zur Bewährungsprobe, als sie auf einer Wiese in der englischen Provinz notlanden muss.

Das Savoy – Geheimnisse einer Familie (3. Teil): London im August 1940 – gegen den Willen der Hotelbesitzerin Violet Mason ist das Savoy zum Schauplatz weltpolitischer Intrigen geworden. Dennoch versucht sie mit aller Kraft, ihren internationalen Gästen den gewohnten Luxus zu bieten. Dieser Spagat wird zur Zerreißprobe, als sich der britische König im Savoy ankündigt. (*Teil 1 und Teil 2 bereits im Bestand*)

Falkenflug – Eine verlorene Jugend in der DDR (Tatsachenroman): Es ist die Geschichte von Peter, der aus einer Lehrerfamilie stammt, sozialismusgläubig ist, aber Opfer der alltäglichen Schikanen der Diktatur wird und seine Jugend in Gefängnissen verbringt, bevor ihn die Bundesrepublik freikaufte.

FILME ohne Altersbegrenzung

Serie Ostwind – Aris Ankunft: Durch einen Zwischenfall werden Mika und ihr Pferd Ostwind auf eine harte Probe gestellt. Mikas Großmutter, Sam und Herr Kaan versuchen unterdessen Gut Kaltenbach am Laufen zu halten, wobei sie Unterstützung von der ehrgeizigen und scheinbar netten Isabell bekommen. Werden Ostwind und Mika in Ari eine weitere Seelenverwandte auf Gut Kaltenbach finden? Und wird Ari es schaffen, Ostwind vor dem skrupellosen Pferdetrainer zu schützen? (*Vorgängerteile im Bestand*)

Filme für Kinder ab 6 Jahre

Das Pubertier: Sie war lieb und niedlich. Doch kurz vor ihrem 14. Geburtstag mutiert Papas kleine Prinzessin zum bockigen Pubertier. Hannes Wenger gönnt sich eine berufliche Auszeit, um Tochter Carla in dieser schwierigen Lebensphase zu erziehen und von Alkohol, Jungs und anderen Verlockungen fernzuhalten. Leichter gesagt als getan...

Heidrun Haschke
Gemeindebibliothek

PRO JUGEND E. V.

Geocachen mit spannenden Geschichten zu Kreischas Vergangenheit für Jugendliche bis 14 Jahre

Wann? 15.06.2021 15 Uhr bis etwa 18 Uhr

Wo? Startpunkt ist an der Festwiese in Kreischa

Für wen? Jugendliche von 10 bis 14 Jahre

Wer kommt mit? Pro Jugend e.V. und Matthias Schildbach von der Geschichtswerkstatt Kreischa

Anmeldung bis 13.06. bei Pro Jugend e.V. unter 03504-61 15 43 oder per Mail unter: kontakt@projugendev.de

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von Abgeordneten des sächsischen Landtages beschlossenen Haushalts.

SACHSEN
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landratsamt

Pro Jugend e.V.
Verein für mobile, soziale Arbeit

BEREITSCHAFTSDIENSTE ÄRZTE

Kassenärztlicher Notdienst für den medizinischen Versorgungsbereich Kreischa

Die Vermittlung des kassenärztlichen Notdienstes erfolgt über folgende Rufnummer:

Tel. 116 117

Internet: www.kvs-sachsen.de

Mo., Di., Do. 19:00 – 07:00 Uhr des darauffolgenden Tages
Mi., Fr. 14:00 – 07:00 Uhr des darauffolgenden Tages
Sa., So., Feiertag 07:00 – 07:00 Uhr des darauffolgenden Tages

Bei akuten lebensbedrohlichen Zuständen und Unfällen muss weiterhin die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle unter **Tel. 112** benachrichtigt werden.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen
Internet: www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Psychotherapie

Dipl.-Psych. Zetzsche, Tel. (035206) 393093
Dipl.-Psych. Semmoudi, Tel. (035206) 398972

Hebamme

Kristin Göpfert, Tel. 035206/21084
Kurse und Termine nach Absprache

Pflegedienst

advita Pflegedienst GmbH, Niederlassung Kreischa
Haußmannplatz 4, 01731 Kreischa

Tel. (035206) 399477
Fax (035206) 399489
E-Mail: kreischa@advita.de

Seniorenzentrum AGO Kreischa
Dresdner Straße 4 - 6 (Rittergut), 01731 Kreischa

Beratungszeiten für Interessenten im Seniorenzentrum
werktags 08:00 – 17:00 Uhr
bzw. nach vorheriger Vereinbarung

Tel. (035206) 3974-0
Fax (035206) 3974-920
E-Mail: info@ago-kreischa.de

Sprechstunde der Zahnärzte

Dr. Lohse, Tel. (035206) 21631

Mo. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Di. 08:00 – 13:00 Uhr
Mi. 07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr
Do. 07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Fr. 07:00 – 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Praxis Dr. Wittig, Tel. (035206) 21239

Mo. 08:00 – 13:00 Uhr
Di. 08:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mi. nach Vereinbarung
Do. 08:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Fr. 08:00 – 13:00 Uhr

Physiotherapie

Katharina Richter, Tel. (035206) 21846, Lungkwitzer Straße 15
Mo. und Mi. 07:00 – 18:00 Uhr
Di. und Do. 07:00 – 15:00 Uhr
Fr. 07:00 – 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Sport- und Physiotherapiepraxis Eva-Kathrin Frenzel
Am Mühlgraben 5, Tel. (035206) 309504, Fax (035206) 309506
Mo. bis Do. 08:00 – 20:00 Uhr
Fr. 08:00 – 14:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Sprechstunde der Ärzte

Dr. Querengässer, Tel. (035206) 22865
Mo. – Fr. 07:00 – 11:00 Uhr
Mo. und Do. 15:30 – 18:00 Uhr

Frau Raudoniené, Tel. (035206) 21275
Sprechstunde nach vorheriger Terminvereinbarung
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Di. und Do. 15:00 – 18:00 Uhr

Die Praxis von **Herrn Dr. Querengässer** bleibt vom **21.06.2021** bis **02.07.2021** geschlossen. In dieser Zeit ist die Praxis von Frau Raudoniené geöffnet.

BEREITSCHAFTSDIENST WASSERVERSORGUNG

Wasserversorgung Kreischa: Tel. 0172/270 50 19

Abwasserentsorgung/Klärwärter: Tel. 0172/350 76 05 oder 035206/229 94

Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH

für die Ortsteile Bärenklause, Kautzsch, Babisnau und Sobrigau: Tel. 035202/51 04 21

APOTHEKEN-DIENSTBEREITSCHAFT

JUNI 2021



Wichtige Informationen und weitere Notdienstapotheken finden Sie auch unter www.aponet.de.

Ein einheitlicher Notdienst der Apotheken in Freital und Umgebung wird im **täglichen Wechsel** von jeweils von 8 Uhr bis 8 Uhr des Folgetages von folgenden Apotheken abgedeckt:

04.06.2021	Sidonien-Apotheke, Tharandt	23.06.2021	Sidonien-Apotheke, Tharandt
05.06.2021	Raben-Apotheke, Rabenau	24.06.2021	Raben-Apotheke, Rabenau
06.06.2021	Flora-Apotheke, Klingenberg	25.06.2021	Flora-Apotheke, Klingenberg
07.06.2021	Berg-Apotheke, Possendorf	26.06.2021	Berg-Apotheke, Possendorf
08.06.2021	Winckelmann-Apotheke, Bannewitz	27.06.2021	Winckelmann-Apotheke, Bannewitz
09.06.2021	Löwen-Apotheke, Dippoldiswalde	28.06.2021	Löwen-Apotheke, Dippoldiswalde
10.06.2021	Dippold-Apotheke, Dippoldiswalde / Wilandes-Apotheke, Wilsdruff	29.06.2021	Dippold-Apotheke, Dippoldiswalde / Löwen-Apotheke, Wilsdruff
11.06.2021	Heide-Apotheke, KH Dippoldiswalde	30.06.2021	Heide-Apotheke, KH Dippoldiswalde
12.06.2021	Grund-Apotheke, Freital	01.07.2021	Grund-Apotheke, Freital
13.06.2021	Bären-Apotheke, Freital	02.07.2021	Bären-Apotheke, Freital
14.06.2021	Stadt-Apotheke, Freital	03.07.2021	Stadt-Apotheke, Freital
15.06.2021	Windberg-Apotheke, Freital	04.07.2021	Windberg-Apotheke, Freital
16.06.2021	Central-Apotheke, Freital	05.07.2021	Central-Apotheke, Freital
17.06.2021	Glückauf-Apotheke, Freital	06.07.2021	Glückauf-Apotheke, Freital
18.06.2021	Stern-Apotheke, Freital	07.07.2021	Stern-Apotheke, Freital
19.06.2021	Müglitz-Apotheke, Glashütte / avesana Apotheke Kesselsdorf	08.07.2021	Müglitz-Apotheke, Glashütte / avesana Apotheke Kesselsdorf
20.06.2021	Apotheke am Wilisch, Kreischau / Löwen-Apotheke, Wilsdruff	09.07.2021	Apotheke am Wilisch, Kreischau / Löwen-Apotheke, Wilsdruff
21.06.2021	Stern-Apotheke, Schmiedeberg / St. Michaelis Apotheke, Mohorn	10.07.2021	Stern-Apotheke, Schmiedeberg / St. Michaelis Apotheke, Mohorn
22.06.2021	avesana Apotheke Pesterwitz		

Apotheke am Wilisch
Lungkwitzer Straße 10
01731 Kreischau
Tel. 035206/21393

**Avesana Apotheke
im Gutshof**
Gutshof 2
01705 Freital
Te. 0351/6585899

**Avesana Apotheke
Kesselsdorf**
Steinbacher Weg 11
01723 Kesselsdorf
Tel. 035204/394222

Bären-Apotheke Freital
Dresdner Straße 287
01705 Freital
Tel. 0351/6494753

Berg-Apotheke Possendorf
Hauptstraße 18
01728 Bannewitz OT Possendorf
Tel. 035206/21306

Central-Apotheke Freital
Dresdner Straße 111
01705 Freital
Tel. 0351/6491508

**Dippold-Apotheke
Dippoldiswalde**
Kirchplatz 1
01744 Dippoldiswalde
Tel. 03504/6115810

Flora-Apotheke
Bahnhofstraße 3a
01774 Klingenberg
Tel. 035202/50250

Glückauf-Apotheke Freital
Dresdner Straße 58
01705 Freital
Tel. 0351/6491229

Grund-Apotheke Freital
An der Spinnerei 8
01705 Freital
Tel. 0351/6441490

**Heide-Apotheke
am Krankenhaus**
Rabenauer Straße 9
01744 Dippoldiswalde
Tel. 03504/620969

**Löwen-Apotheke
Dippoldiswalde**
Kirchplatz 2
01744 Dippoldiswalde
Tel. 03504/612405

**Löwen-Apotheke
Wilsdruff**
Markt 15
01723 Wilsdruff
Tel. 035204/48049

Müglitz-Apotheke
Altenberger Straße 19
01768 Glashütte
Tel. 035053/32717

Raben-Apotheke Rabenau
Nordstraße 1
01734 Rabenau
Tel. 0351/6495105

Sidonien-Apotheke Tharandt
Roßmählerstraße 32
01737 Tharandt
Tel. 035203/37436

Stadt Apotheke Freital
Dresdner Straße 229
01705 Freital
Tel. 0351/641970

Stern-Apotheke Freital
Glück-Auf-Straße 3
01705 Freital
Tel. 0351/6502906

**Stern-Apotheke
Schmiedeberg**
Altenberger Straße 18
01744 Dippoldiswalde
OT Schmiedeberg
Tel. 035052/20658

**St. Michaelis Apotheke
Mohorn**
Freiberger Straße 79
01723 Mohorn
Tel. 035209/29265

**Wilandes-Apotheke
Wilsdruff**
Nossener Straße 18a
01723 Wilsdruff
Tel. 035204/274990

Windberg-Apotheke Freital
Dresdner Straße 209
01705 Freital
Tel. 0351/6493261

**Winckelmann-Apotheke
Bannewitz**
Wietendorfer Straße 6
01728 Bannewitz
Tel. 0351/4015987

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Ebenfalls gut von Kreischa aus zu erreichen
Notdienst Dresden im **täglichen** Wechsel, jeweils von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr des Folgetages

07.06., 04.07., 31.07.2021

Apotheke Niedersedlitz, Sachsenwerkstraße 71, 01257 Dresden,
 Tel. (0351) 2015674

08.06., 05.07.2021

Apotheke im Kaufpark, Dohnaer Straße 246, 01239 Dresden,
 Tel. (0351) 289110

12.06., 09.07.2021

Apotheke im Stadtteilzentrum Prohlis, Jacob-Winter-Platz 13,
 01239 Dresden, Tel. (0351) 2850868

16.06., 13.07.2021

Lockwitztal-Apotheke, Niedersedlitzer Platz 14, 01259 Dresden,
 Tel. (0351) 2031080

17.06., 14.07.2021

Apotheke Prohlis im Gesundheitszentrum,
 Georg-Palitzsch-Straße 12, 01239 Dresden, Tel. (0351) 2864135

22.06., 19.07.2021

Ring-Apotheke, Reicker Straße 80, 01237
 Dresden, Tel. (0351) 2844164

27.06., 24.07.2021

Herz-Apotheke Prohlis, Herzberger Straße 18,
 01239 Dresden, Tel. (0351) 2850843

28.06., 25.07.2021

Apotheke Leuben, Zamenhofstraße 65,
 01257 Dresden, Tel. (0351) 2031640

29.06., 26.07.2021

Igel-Apotheke, Stephensonstraße 54, 01257
 Dresden, Tel. (0351) 2050800

(Alle Angaben ohne Gewähr)

VERANSTALTUNGEN IN UND UM KREISCHA

Alle Veranstaltungen werden zum jetzigen Zeitpunkt unter Vorbehalt veröffentlicht und können jederzeit abgesagt werden. Bitte beachten Sie die Aushänge und Informationen auf den Webseiten.

	Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort/Treff	Veranstalter / Veranstaltungen
JUNI	15.06.2021	15:00 bis 18:00 Uhr	Jahrmarktwiese, Lungkwitzer Straße	Pro Jugend e. V. – Geocachen mit spannenden Geschichten zu Kreischas Vergangenheit
	27.06.2021	16:00 Uhr	Orthsches Gut, Talstraße 30, OT Quohren	Quohrener Leben e. V. – Konzert Männervocalensemble „Vorsicht Seriös“
	29.06.2021	19:00 Uhr	Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8	Grundschule Kreischa – Elternabend für Schulanfänger
JULI	01.07.2021	16:30 Uhr		Geschichtswerkstatt der Bürgerstiftung Kreischa „Wir sind Kreischa!“ und Regionalgruppe Goldene Höhe des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e. V. – Heimatkundliche Wanderung
	01.07.2021	19:00 Uhr	Gemeindsaal im Pfarrhaus, Lungkwitzer Straße 8	Literaturkreis
	02.07.2021	19:00 Uhr	Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8	Gemeindefeuerwehr Kreischa – Jahreshauptversammlung & Wahlen
	08.07.2021			Wandergruppe Dr. Wolfgang Göbel – Wanderung
	13.07.2021	18:30 Uhr	Bürgerstiftung Kreischa, Haußmannplatz 5	Bürgerstiftung Kreischa „Wir sind Kreischa!“ – Treffen der Geschichtswerkstatt
	16.07.2021	17:00 Uhr	Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8	Oberschule Kreischa – Abschlussfeier & Zeugnisübergabe
	17.07.2021	18:00 Uhr	Kirche Kreischa, Lungkwitzer Straße	Kirchgemeinde Kreischa – Konzert mit dem Akkordeon-Orchester „Akkamerata“
	22.07.2021			Wandergruppe Dr. Wolfgang Göbel – Wanderung
AUGUST	10.08.2021			Wandergruppe Dr. Wolfgang Göbel – Wanderung
	26.08.2021			Wandergruppe Dr. Wolfgang Göbel – Wanderung
	29.08.2021	10:00 bis 14:00 Uhr	Kurpark Kreischa	Bürgerstiftung Kreischa „Wir sind Kreischa!“ – Bürgerbrunch

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort/Treff	Veranstalter / Veranstaltungen	
03.09. – 06.09.2021		Jahrmarktswiese Kreischa, Lungkwitzer Straße	Gemeinde Kreischa – Jahrmarkt	SEPTEMBER
04.09.2021	ab 09:00 Uhr	Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8	Grundschule Kreischa – Schuleinführung	
04.09.2021	11:00 bis 18:00 Uhr	Pfarrhaus Kreischa, Lungkwitzer Straße 8	Kirchgemeinde Kreischa – Trödelmarkt	
08.09.2021	14:00 Uhr	Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8	Kreischaer Kulturnachmittag	
09.09.2021			Wandergruppe Dr. Wolfgang Göbel – Wanderung	
11.09.2021			Bürgerstiftung Kreischa „Wir sind Kreischa!“ – Wander- tag mit der Partnergemeinde Háj	
19.09.2021	16:00 Uhr	Orthsches Gut, Talstraße 30, OT Quohren	Quohrener Leben e. V. – Puppenspiel mit Jan Mixsa „Fritz Rasselkopf“	
22.09.2021	14:00 Uhr	Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8	Kreischaer Kulturnachmittag	
23.09.2021			Wandergruppe Dr. Wolfgang Göbel – Wanderung	
04.10.2020			Quohrener Leben e. V. – Herbstwanderung	OKTOBER
07.10.2021			Wandergruppe Dr. Wolfgang Göbel – Wanderung	
09.10.2021	10:00 Uhr		Geschichtswerkstatt der Bürgerstiftung Kreischa „Wir sind Kreischa!“ und Regionalgruppe Goldene Höhe des Landes- vereins Sächsischer Heimatschutz e. V. – 4. Wanderung	
09.10.2021		Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8	Kunst- und Kulturverein „Robert Schumann“ Kreischa e. V. – Vortrag 3D-Show	
10.10.2021	16:00 Uhr	Orthsches Gut, Talstraße 30, OT Quohren	Quohrener Leben e. V. – Konzert „NyckelharpaDuett“ mit Caterina Other	
13.10.2021	14:00 Uhr	Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8	Kreischaer Kulturnachmittag	
21.10.2021			Wandergruppe Dr. Wolfgang Göbel – Wanderung	
27.10.2021	14:00 Uhr	Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8	Kreischaer Kulturnachmittag	
30.10.2021	10:00 Uhr		Geschichtswerkstatt der Bürgerstiftung Kreischa „Wir sind Kreischa!“ – Pflegeeinsatz an der Lungkwitzer Buche	
02.11.2021	18:30 Uhr	Bürgerstiftung Krei- scha, Haußmannplatz 5	Bürgerstiftung Kreischa „Wir sind Kreischa!“ – Treffen der Geschichtswerkstatt	NOVEMBER
09.11.2021			Wandergruppe Dr. Wolfgang Göbel – Wanderung	
10.11.2021	14:00 Uhr	Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8	Kreischaer Kulturnachmittag	
24.11.2021	14:00 Uhr	Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8	Kreischaer Kulturnachmittag	
25.11.2021			Wandergruppe Dr. Wolfgang Göbel – Wanderung	
27.11.2021	13:00 bis 17:00 Uhr	Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8	Anglerverein „Kreischa und Umgebung“ e.V. – Mitgliederversammlung	

(Änderungen vorbehalten)

Bitte teilen Sie uns Ihre Termine mit. Ihre Informationen senden Sie bitte an:
KreischaerBote@kreischa.de oder rufen an unter (035206) 209-90.

TERMINE DER MÜLLENTSORGUNG

Gelbe Tonne

Kreischa mit Ortsteilen: **Mittwoch, den 09.06., 23.06.2021**
Mittwoch, den 07.07., 21.07.2021

Restabfall

Kreischa mit Ortsteilen: **Mittwoch, den 09.06., 23.06.2021**
Mittwoch, den 07.07., 21.07.2021

Bioabfall

Kreischa mit Ortsteilen: **Mittwoch, den 09.06., 16.06., 23.06., 30.06.2021**
Mittwoch, den 07.07., 14.07., 21.07., 28.07.2021

Papiertonne 240-Liter (Blaue Tonne)

Kreischa mit Ortsteilen: **Mittwoch, den 23.06.2021**
Mittwoch, den 21.07.2021

Papiertonne 1.100-Liter-Rollcontainer

Kreischa mit Ortsteilen: **Mittwoch, den 09.06., 16.06., 23.06., 30.06.2021**
Mittwoch, den 07.07., 14.07., 21.07., 28.07.2021

Hinweis:

Die Bereitstellung zur Abholung hat für jede Art der Tonne bis 06:00 Uhr zu erfolgen.



ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL

Ansprechpartner:

Gebührenveranlagung:

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE)
Meißner Straße 151a
01445 Radebeul
Telefon: (0351) 40404-328
E-Mail: info@zaoe.de
Internet: www.zaoe.de

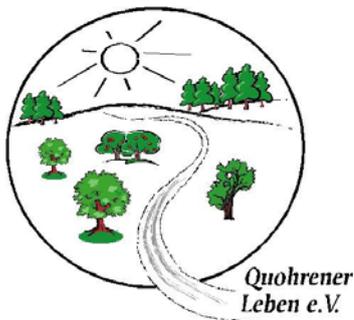
Behälterdienst/Entleerung Gelbe Tonne:

Kühl Entsorgung und Recycling GmbH & Co. KG
Niederlassung Heidenau
Hauptstraße 100
01809 Heidenau
Telefon: (0800) 4020040
E-Mail: kuehl.heidenau@kuehl-gruppe.de

Entsorgung:

Alba Sachsen GmbH
Tharandter Straße 56
01723 Wilsdruff OT Grumbach

QUOHRENER LEBEN E.V.



Achtung! Geänderter Termin

Herzliche Einladung zum Frühlingskonzert

„Willkommen in der Flur“

mit dem Männervocalensemble

Vorsicht Seriös

am Sonntag, dem **27. Juni 2021** im Orthschen Gut,
Talstraße 30, 01731 Kreischa Ortsteil Quohren
Beginn **16:00** Uhr

Bei schönem Wetter bieten wir Kuchen und Getränke im Hof an.



„Willkommen in der Flur“ - unter diesem Motto bringt das Männervocalensemble Vorsicht Seriös einen bunten musikalischen Blumenstrauß. Es erklingen Lieder von der Natur, der Liebe und geheimnisvollen Sagen. Einen besonderen Schwerpunkt bilden dabei Werke des österreichischen Romantikers Franz Schubert. Garniert wird das Programm zum Abschluss mit beschwingter Unterhaltungsmusik, unter anderem von den Comedian Harmonists und den Beatles.

Die sieben ehemaligen Sänger des Knabenchores Dresden sowie des Dresdner Kreuzchores widmen seit dem Gründungsjahr 1996 nebenberuflich ihre freie Zeit dem gepflegten A-cappella-Gesang. Der Name „Vorsicht Seriös“ steht für ein Programm geistreicher, hintergründiger, lustiger, aber stets seriöser Lieder.

Willkommen in Quohren! – Wir wagen es, Sie zu diesem vielversprechenden Konzert einzuladen, obwohl es zurzeit keine Bestimmungen zur Durchführung dieser Veranstaltung gibt und sie auch ausfallen kann. Aktuelle Informationen über den Stand der Dinge geben wir auf unserer Webseite www.quohrener-leben.de bekannt.

Wegen der Abstandsregeln und dadurch begrenzter Anzahl der Sitzplätze, bitten wir um Kartenreservierung unter E-Mail:

reservierung@quohrener-leben.de
oder bei Fam. Knepper Tel.: 035206/21512

Eintritt: Erwachsene 10€, Ermäßigt* 8€, Schüler ab 12 J. 5€
*Vereinsmitglieder, Auszubildende, Studenten
Bitte halten Sie das Eintrittsgeld passend bereit.

Danke für Ihr Verständnis. Bleiben Sie zuversichtlich und gesund!

Ursula Knepper
Quohrener Leben e.V.



Foto: A. Wohlfarth

Wir sagen Hallo... uns gibt es noch.

Liebe Leser des Kreischaer Boten,

leider können wir unsere Veranstaltungen auch dieses Jahr nicht im gewohnten Umfang durchführen. Das fällt uns sehr schwer, denn auch uns fehlen die geselligen Runden, lustigen Wanderungen, stimmungsvollen Konzerte im Orthschen Gut und unser tolles Dorffest.

So ist auch derzeit noch unklar, ob wir das geplante Konzert am 6.6.2021 durchführen können. Alle Informationen dazu pflegen wir auf unserer Webseite www.quohrener-leben.de.

Doch wir versuchen unser Vereinsleben trotz Corona weiter am Leben zu erhalten. Unsere Quohrener Kinder malten und bastelten fleißig Deko für unseren Vereinsschaukasten in Quohren:



Am 25.04. konnten wir mit einem guten Hygienekonzept unsere erste Mitgliederversammlung 2021 im Orthschen Gut durchführen. Es ist schön, dass viele Vereinsmitglieder der Einladung des Vorstandes gefolgt sind. Im regen Austausch wurde der Jahresrückblick 2020, die angespannte finanzielle Lage des Vereins, die Beantragung von Fördermitteln, die Bildung von Arbeitsgruppen für die Aufarbeitung der Geschichte Quohrens sowie das Aufstellen eines lebendigen Bücherschranks diskutiert. Die Freude aller, endlich wieder gemeinsame Projekte anzugehen, war spürbar und sorgte somit für einen gelungenen Abend.

Da unser Verein trotzdem laufende Kosten hat, würden wir uns über finanzielle Unterstützung sehr freuen.

Liebe Leser... in Zeiten von Home Shopping können Sie uns **ohne Zusatzkosten** ganz einfach unterstützen:

Beginnen Sie **JEDEN** Amazon Einkauf mit [smile.amazon.de](https://www.amazon.de), statt [amazon.de](https://www.amazon.de) und melden Sie sich wie gewohnt an. Geben Sie im Suchfeld „Quohrener Leben“ ein und wählen Sie uns als Spendenempfänger. Abschließend wird von Amazon die Auswahl bestätigt und Sie bestellen einfach wie gewohnt weiter.

Oder starten Sie jeden anderen Onlineeinkauf über www.schulengel.de, wählen dort unseren Verein aus und lassen sich in über 1800 Onlineshops (Otto/Jako/Ikea/Booking/Ebay/OBI uvm.) weiterleiten

Weitere Informationen finden Sie auf www.quohrener-leben.de. Wir vom Quohrener Leben e. V. bedanken uns schon jetzt für Ihre Unterstützung! Bleiben Sie uns weiterhin treu und vor allem bleiben Sie gesund!

Kristin Fuchs
Quohrener Leben e. V.

KINDERSCHUTZBUND SÄCHSISCHE SCHWEIZ- OSTERZGEBIRGE E.V.



Offenes Familienangebot

Das Angebot findet bei stabilem Wetter immer donnerstags von 15-17 Uhr im Polypark statt.

Familien können gemeinsam basteln, spielen, Zeit verbringen, sich austauschen

Programm im Juli

- 01.07.2021 Spiele mit Naturmaterialien
- 08.07.2021 Windräder basteln
- 15.07.2021 Alte Spiele neu entdecken
- 22.07.2021 Pustetier - Wettrennen
- 29.07.2021 feinfühlig, flinke Füße



MITTEILUNGEN DER KREISCHAER FEUERWEHR

Liebe Leserinnen und Leser unseres Kreischaer Boten,

über zwei Einsätze im April und Mai gibt es im Berichtszeitraum dieser Juni Ausgabe etwas zu berichten.

Allerdings hatte sich in meinem vorigen Bericht ein falsches Datum „eingeschlichen“. Der Einsatz auf der K 9007 zwischen Wittgensdorf und Borthen - Abzweig Saida war bereits am 09.04.2021.

Am frühen Abend des 22.04.2021 gab es eine Alarmierung zu einem Vollbrand zweier Scheunen- und Stallgebäude auf der Langen Straße in Cunnersdorf. Zehn Kameraden unterstützen in einem zehnstündigen Einsatz die Feuerwehr Glashütte bei der Brandbekämpfung. Die nächste Alarmierung erfolgte dann erst wieder am 18.05.2021 durch eine Brandmeldeanlage, vermutlich ausgelöst durch Wasserdampf im Küchenbereich. Ihr folgten 32 Kameraden aus fünf Feuerwehren.

G. Muntau

KIRCHENNACHRICHTEN

Liebe Leserinnen! Liebe Leser!

Ich weiß nicht, ob Sie es wussten, aber am 2. Mai war Konfirmation in unserer Kirche. Es regnete und war ein kalter Tag und Coronaauflagen gab es auch, so dass wir zwei Gottesdienste hintereinander feierten. Ich fand es festlich, anders als sonst, aber ein Fest. Meine Stimmung war auf jeden Fall eine festliche. Der Vorstellungsgottesdienst hatte wesentlich dazu beigetragen. Die Konfirmandinnen (Wundern Sie sich bitte, es sind dieses Jahr nur Mädchen konfirmiert worden.) hatten ihre Auswahl des Konfirmandenspruches vorgestellt und als kleine Predigt der Gemeinde vorgetragen, warum sie sich für diesen Spruch entschieden hatten. Ich war überrascht und von einigen aus der Gemeinde weiß ich, dass es ihnen ebenso erging. Deshalb habe ich bei unseren Konfirmandinnen nachgefragt, ob ich ihre Ausarbeitungen verwenden und Ihnen vorstellen darf. Vorher möchte ich einen kleinen Rückblick halten, um die geschichtliche Entwicklung zu betrachten.

Martin Luther, der alle Sakramente kritisch betrachtete und einen Bezug zur Heiligen Schrift untersuchte, konnte keinen Bezug der Konfirmation zur Heiligen Schrift feststellen. Deshalb war er der Ansicht, dass die Kindertaufe ohne Konfirmation volle Gültigkeit hätte. Er bekräftigte, dass die Menschen eine Unterweisung im christlichen Glauben erhalten sollten und deshalb keine Bekräftigung durch die Konfirmation nötig wäre. Den eigentlichen Anstoß zur Konfirmation gab die Täuferbewegung. Sie verstanden die Taufe als persönliches Bekenntnis zum Glauben, welches nur Erwachsene geben konnten. Sie lehnten die Kindertaufe ab. So musste ein Kompromiss gefunden werden: die Konfirmation. Sie wurde durch den Reformator Martin Bucer vor 482 Jahren in Straßburg eingeführt.

Mit 14 Jahren tritt der Konfirmand in das kirchliche Erwachsenenleben ein und bestätigt bewusst seine Taufe. Durch die Konfirmation wird man zum Abendmahl zugelassen und es ist möglich, ein Patenamts zu übernehmen.

Eine kritische Betrachtung möchte ich nicht aussparen. Wir leben in einer Zeit, da der Glaube immer weniger eine Rolle spielt. Die Jugendlichen entscheiden sich und in den wenigsten Fällen bestimmen die Eltern, ob ihre Kinder eine Konfirmation oder eine Jugendweihe feiern werden. Meistens wird danach entschieden, was die Freunde tun werden. Entscheidet sich jemand für die Konfirmation, dann ist Durchhaltevermögen gefragt. Der Konfirmandenunterricht beginnt in der 7. Klasse und dauert 18 Monate. Es wird sehr um den eigenen Glauben gerungen und mit 14 Jahren ist der Zweifel und die Suche nach der Wahrheit gruppenabhängig? Ich muss es in Frage stellen, denn der Vorstellungsgottesdienst der diesjährigen Konfirmandinnen, hatte etwas Selbstbewusstes und Erfrischendes. Es veranlasst mich, in Frage zu stellen, ob es Gruppenzwang gibt. Es hörte sich eher so an, dass, wenn man sich entschieden hat, die Suche aufgenommen wird, um dem Zweifel zu begegnen? Lesen Sie und staunen, denn die Konfirmandinnen hatten sich Sprüche ausgesucht, die sie als Geländer für ihr Leben gelten lassen möchten

und diese in eine Predigt formuliert:

„Mein Konfirmationsspruch lautet: „Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem“ Römer 12, 21

Dies ist ein Vers aus dem Römerbrief geschrieben von Paulus, den sich viele Menschen heutzutage zu Herzen nehmen sollten. Viele Menschen folgen dem „Rache-Konzept“... ihnen passiert etwas Unschönes, sie machen eine Person verantwortlich und zahlen es ihr zurück. Doch so kommen wir in einen ewigen Kreislauf, der nur noch aus Rachezügen besteht. Deswegen sollten wir versuchen, Menschen, die durch viele verschiedene Faktoren böse geworden sind, mit kleinen guten Taten zu einem schöneren Leben verhelfen, so dass die Person auch anderen Menschen helfen kann. Ich glaube, kein Mensch ist von Grund auf böse. Menschen machen Menschen böse. Wenn wir unsere Taten vorher gut durchgehen würden, könnten wir von vielen Menschen den Tag verbessern. In diesen Zeiten kann diese Tat auch einfach ein paar aufmunternde Worte sein.

Es ist ganz logisch, wenn man hinter die Bedeutung schaut. Man kann nicht das Böse mit dem Bösen bekämpfen, genauso wie man nicht Feuer mit Feuer bekämpfen kann oder ähnliches.

Ich habe mir diesen Spruch ausgewählt, weil er so viel gutes zeigt und auch dem Menschen eine weitere Aufgabe im Leben gibt. Wir alle sollten über die Bedeutung dieses Verses für uns nachdenken.“

„Lass dich durch nichts erschrecken und verliere nie den Mut; denn der Herr, dein Gott ist bei dir, wohin du auch gehst!

Ich habe mir diesen Spruch aus dem Buch Josua herausgesucht, er steht im 1. Kapitel im neunten Vers. In diesem Kapitel gibt Gott Josua den Auftrag, sein Volk weiterzuführen. Dabei verspricht er, dass er ihm nicht von der Seite weichen wird und ihn unterstützen wird. Außerdem sagt er, dass am Ende alles gut werden würde.

Als ich die Listen im Internet mit Vorschlägen für Konfirmationssprüche durchgegangen bin, war ich am Anfang ziemlich überfordert von der Anzahl an Sprüchen. Aber ich finde, dass viele der Sprüche ähnliche Botschaften haben. Es gibt einige Sprüche, die sagen: „Wenn du auf Gott vertraust und an ihn glaubst, dann ist alles möglich“. Andere Sprüche sagen: „Du musst deine Mitmenschen lieben und ihnen vergeben, damit alle gut miteinander leben können“. Wieder andere sagen: „Gott passt immer auf dich auf, egal was passiert.“ Und es gibt einige Sprüche, die sagen, dass Gott dir immer zur Seite stehen wird und dir Mut macht. Das sind natürlich alles wichtige Punkte des Glaubens und auch sehr inspirierende Botschaften, ich persönlich fand aber die vierte am Passendsten für die Konfirmation.

Ich finde, dieser Spruch macht Mut, eigene Entscheidungen zu treffen, mit dem Wissen, dass Gott dich unterstützt. Mut, auf eigenen Füßen zu stehen und darauf zu vertrauen, dass Gott dir beisteht.

Aus diesem Grund habe ich ihn als meinen Konfi-Spruch gewählt.

Ich bin mir nicht sicher, ob ich mich bei Schwierigkeiten in der Zukunft wirklich an diesen Vers erinnern werde. Aber ich hoffe das trotzdem, dass Gott mir immer wieder einen kleinen Anstoß geben wird, wenn ich gerade allein nicht mehr weiterweiß oder vor einer schwierigen Entscheidung stehe.

Denn eigentlich geht es bei der Konfi doch darum, oder? Dass man beginnt für sich selbst zu entscheiden. Wahrscheinlich könnte man die Konfirmation selbst als erste „eigenständige Entscheidung“ bezeichnen.“

„Fürchte dich nicht, denn ich habe dich bei deinem Namen gerufen. Du bist mein. Jesaja 43,1

Als Konfirmationsspruch habe ich mir meinen Taufspruch ausgesucht. Schon zu meiner Taufe haben sich meine Eltern Gedanken gemacht, welcher Spruch zu meinem Leben passen könnte. Und diesen möchte ich nun auch als meinen Konfirmationsspruch annehmen. Dieser findet sich im Alten Testament. Das Buch Jesaja steht dort am Anfang der Prophetenbücher und es ist das längste Buch. Jesaja war ein Prophet, also ein Botschafter Gottes. Er wirkte ca. 740 vor Christi. Er verkündete dem Volk Israel eine Wende zum Heil, das hieß Frieden und eine Gerechtigkeit für die Armen. Er machte ihnen Hoffnung und kündigte als erster die Geburt von Jesus Christus an.

Fürchte dich nicht! Ich finde diesen Satz als den wunderbarsten Satz der Bibel. Ich muss mich nicht fürchten. Diese wundervolle Zusage gibt mir Gott. Es gibt immer etwas Neues im Leben: Kindergarten, Schulzeit, Konfirmation, Gesundheit-Krankheit, Freude-Schmerz. Oftmals ist man unsicher, hat Angst vor etwas Neuem. Gott sagt zu mir: Fürchte Dich nicht! Ich habe Dich bei Deinem Namen gerufen. Das bedeutet, er kennt mich. Er ruft mich bei meinem Namen. Er hat mich direkt angesprochen. Er sagt zu mir: Fürchte dich nicht! Wer braucht diese Zusage am meisten? Es sind die Menschen. Dieser Spruch spannt sich wie ein Regenbogen über die damalige Zeit und jetzt über mein Leben. Niemand fällt aus der Liste Gottes. Gott sucht das Gespräch, die Freundschaft zu den Menschen. Ich brauche keine Furcht zu haben. Das ist ein Geschenk. Ich bin froh, diesen Spruch als meinen Konfirmationsspruch zu haben.“

*„Als Konfirmationsspruch habe ich mir das Bibelwort: **Fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir und will dich segnen!** ausgesucht. Ich habe mir dieses Bibelwort ausgesucht, denn es war schon mein Taufspruch und es ist für mich, wie ein Lebensmotto. Es soll mich begleiten und mir Mut machen. Mir gefällt an dem Bibelwort, dass ich mich dadurch behütet und beschützt fühle. Mich hat angesprochen „Fürchte dich nicht!“ Durch meinen*

Spruch und die Schule stehe ich oftmals vor Hindernissen, die mir Angst machen. Aber mit diesem Bibelwort weiß ich, dass ich keine Angst haben muss, denn Gott ist bei mir und hilft mir. Auch weiß ich, dass ich nicht alleine bin, selbst wenn ich einen Fehler mache. Mein Konfirmationsspruch steht im Alten Testament, 1. Buch Mose 26, 24. Darüber habe ich gelesen, dass Isaak, der Sohn von Abraham, mit seiner Frau Rebekka wegen einer Hungersnot aus seiner Heimat fliehen musste. Er floh nach Gerar, das Land der Philister und blieb dort, so wie es der HERR befahl. Er wurde reich, denn er hatte eine große Vieherde, reiche Ernten, und viele Angestellte. Darum beneideten ihn die Philister. Deshalb wollten sie verhindern, dass Isaak noch reicher wird, indem sie ihm die Brunnen zu schütteten. Gott half ihm einen Platz zu finden, an dem er bleiben durfte und segnete ihn und seine Nachkommen.

Genau wie in der biblischen Geschichte werden Menschen im Leben immer wieder vor neue Herausforderungen gestellt. In Deutschland gibt es keine Hungersnot, aber im Moment werden wir und die ganze Welt durch die Corona-Pandemie geprüft. Seit etwa einem Jahr hat sich unser Leben total verändert. Die größte Herausforderung ist für mich, die Aussetzung der Schulpflicht und damit des Präsenzunterrichtes. Mein Wasserspringtraining hat sich grundlegend verändert. Wir üben jetzt nur noch „Trocken“ in der Turnhalle, nicht mehr im Wasser....

Alles ist so anders und neu. Da kommen mir Angstgedanken, ob ich das schaffen werde....? Dann denke ich an meinen Tauf- und Konfirmationsspruch: „Fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir und will dich segnen!“ und an den Ausgang der Geschichte. Isaak wurde belohnt, mit einem fruchtbaren Stück Land. Es macht mir Hoffnung und Mut, dass wir diese Pandemie bestehen werden, dass wir belohnt werden, wenn wir sie durchstehen und anderen helfen, die es nicht alleine schaffen. Eins ist für mich sicher, wir sind nicht alleine, denn Gott ist bei uns.“

Es ist schwer, sich mit biblischen Worten auseinanderzusetzen, das braucht Übung. Schnell kann man die Geduld verlieren, da vielleicht nichts zu verstehen ist und vieles „alt“ und „fremd“ klingt. Ich lese in den Ausführungen der Konfirmandinnen, dass sie Hoffnung brauchen und hoffen wollen, dass sie vertrauen möchten und zuversichtlich bleiben wollen, dass sie sich auf die Suche begeben haben und fragend bleiben, nicht wissen können, ob es was wird mit dem Glauben. Es steckt Arbeit, Mühe und Zeit dahinter. Es ist nicht zu kaufen, sondern muss selbst errungen werden. So wie das eigene Leben, es wird uns am Ende eine Antwort geben, was lohnenswert und was nicht der Mühe wert war.

*Ihre Gemeindepädagogin
Kerstin Wrana*

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Kreischa

vom 11.03.2021

Das Evangelisch-Lutherische Kirchspiel Kreischa-Seifersdorf erlässt folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Kirche und Friedhofskapelle

- § 8 Bestattungen

- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 aufgehoben
- § 11 Kirche/Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebände

III. Grabstätten**A. Allgemeine Bestimmungen**

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte
- § 22 Vernachlässigung der Grabstätte
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 28 a Urnengemeinschaftsgräber

C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung - Zusätzliche Vorschriften -

- § 32 Wahlmöglichkeiten
- § 33 aufgehoben
- § 34 aufgehoben
- § 35 Grabmalgrößenfestlegung
- § 36 Material, Form und Bearbeitung
- § 37 Schrift, Inschrift und Symbol
- § 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
- § 39 Grabstättengestaltung

IV. Schlussbestimmungen

- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 In-Kraft-Treten

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Darüber hinaus steht er im Rahmen dieser Ordnung allen Verstorbenen und ihren Angehörigen unabhängig von ihrer Konfession oder Weltanschauung zur Nutzung offen.

Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines**§ 1****Leitung und Verwaltung des Friedhofes**

- (1) Der Friedhof in Kreischa steht im Eigentum des Kirchlehns Kreischa. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kreischa im Evangelisch-Lutherischen Kirchspiel Kreischa-Seifersdorf. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Regionalkirchenamt Dresden.
- (5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer

Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2**Benutzung des Friedhofes**

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kreischa sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3**Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4**Beratung**

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:
 - a) vom 15. März bis 15. Oktober von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
 - b) vom 16. Oktober bis 14. März von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr.
- (3) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren - Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

- e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde mit sich zu führen,
 - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
 - k) Einweggläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem vom Träger beauftragten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schriftgröße von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckbilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werk-

zeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

(12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Öffnungszeiten des Friedhofs nach § 5 Absatz 2.

§ 7

Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8

Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- (5) Bestattungen finden an den Werktagen vom 15. März bis 15. Oktober in der Zeit von 10.00 bis 14.00 Uhr und vom 16. Oktober bis 14. März in der Zeit von 10.00 bis 13.00 Uhr statt.

§ 9

Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisses der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10**Leichenhalle/Leichenkammer**

aufgehoben

§ 11**Kirche/Friedhofskapelle**

- (1) Für Trauerfeiern steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Christliche Trauerfeiern können in der Kirche stattfinden.
- (3) Die Kirche und die Friedhofskapelle dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- (4) Bei der Benutzung der Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- (5) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Kirche oder Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.
- (6) Die Grunddekorationen der Kirche und der Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 12**Andere Bestattungsfeiern am Grabe**

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grab schmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13**Musikalische Darbietungen**

- (1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Kirche, der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des zuständigen Pfarrers.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen**§ 14****Ruhefristen**

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens zehn Jahre.

§ 15**Grabgewölbe**

- (1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- (2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16**Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur

Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17**Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

(1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.

(3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.

(5) Die Öffnung einer Grabstätte ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18**Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.

(4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträger durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur aufgrund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.

(5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19**Särge, Urnen und Trauergebilde**

(1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

(3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten**A. Allgemeine Bestimmungen****§ 20****Vergabebestimmungen**

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

(2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.

(3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- c) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften insbesondere der dafür erlassenen Bestimmungen (§§ 35 - 39).

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.

(6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

(7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

(8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21**Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand in der Höhe 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.

(2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.

(3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.

(5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

(7) Nicht gestattet sind:

- a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
- b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
- c) die Verwendung von Kunststoffen (z. B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
- d) das Aufbringen von weißem Kalk- und Marmorkies,
- e) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
- f) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.
- g) das Abdecken der Grabstätte mit Platten oder Kies zu mehr als 1/3 der Gesamtfläche.

§ 22**Vernachlässigung der Grabstätte**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis über den Zeitraum von sechs Wochen an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

(3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 23 Grabmale

(1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

(2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.

(3) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.

(4) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, ist der Abstand zwischen Grabmal und Friedhofsmauer mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.

(5) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.

b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

(4) Die Bildhauer und Steinmetzen haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildbauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.

(5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.

(8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.

(9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

(10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger ab-zustimmen.

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

(3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträger. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführten Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlich Genehmigung.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27**Entfernen von Grabmalen**

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten**§ 28****Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

a) Leichenbestattung

Größe der Grabstätte: Länge 2,10 m, Breite 1,00 m

Größe des Grabhügels: Länge 2,10 m, Breite 1,00 m, Höhe bis 0,50 m

b) Aschenbestattung

Größe der Grabstätte: Länge 0,50 m, Breite 0,50 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.

(6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.

(7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 28 a**Urnengemeinschaftsgräber**

Ein Urnengemeinschaftsgrab ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten, also anonymen Urnenbeisetzungsstellen. Für die Bestattung in einem Urnengemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben.

Für die im Urnengemeinschaftsgrab bestatteten Urnen gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten (20 Jahre).

Die Namen der im Urnengemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden gemeinsamen Namensträger auf der Grabanlage genannt.

Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck kann in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behältern abgelegt werden.

Die Herrichtung und Unterhaltung des Urnengemeinschaftsgrabes obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

Aus- oder Umbettungen aus oder in das Urnengemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.

C. Wahlgrabstätten**§ 29****Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Vergabe erworben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Ein Nutzungsrecht kann auch zu Lebzeiten vergeben werden.

(2) Die Größe der einzelnen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung richtet sich nach der jeweiligen Grabreihe und ist 1,80 bis 2,20 m lang und 1,00 bis 1,20 m breit, für Aschenbestattung 0,80 m lang und 0,80 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.

(4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

(5) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

(6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

(7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofs-zweckes nicht möglich ist.

(9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

(10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30**Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten**

(1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der

Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

(3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

(5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.

(6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich durch Bescheid mitzuteilen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31

Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

(2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung - Zusätzliche Vorschriften -

§ 32

Wahlmöglichkeiten

(1) Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, zwischen einer Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin und gibt dem künftigen Nutzungsberechtigten die entsprechenden Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis. Vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die erfolgte Belehrung über die Wahlmöglichkeit und die von ihm getroffene Entscheidung schriftlich zu bestätigen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (vgl. insbesondere §§ 21 und 23).

(2) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften regen dazu an, gestaltete

Grabmale mit individueller, auf den Verstorbenen bezogener Aussage zu schaffen. Sie helfen, eine sowohl sinnbezogene als auch kostengünstige und relativ pflegearme Grabbepflanzung unter Verwendung heimischer, friedhofstypischer Pflanzenarten zu erreichen.

(3) Folgende Grabfelder unterliegen den nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zum Grabmal (§§ 35 - 38) und zur Bepflanzung (§ 39):

Abt.: A

Abt.: B

Abt.: C

§ 33

aufgehoben

§ 34

aufgehoben

§ 35

Grabmalgrößenfestlegung

(1) Die folgenden Kernmaße sind verbindlich:

Kernmaßtabelle (Angabe in cm)	max. Breite	max. Höhe	Mindeststärke
1. Steingrabmal für Reihengrab und einstelliges Wahlgrab (stehend)	45	130	15 > 1m Höhe: 18
2. Steingrabmal für zwei- und mehrstellige Wahlgräber für Leichenbestattung (stehend)	55	150	15 > 1m Höhe: 18

(2) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals muss gleich oder größer als 2:1 sein. Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch das Grabmal abgedeckt sein, die Mindeststärke muss ebenfalls 15 cm betragen.

§ 36

Material, Form und Bearbeitung

(1) Für Grabmale darf nur Sandstein verwendet werden.

(2) Form und Gestaltung des Grabmals müssen materialgerecht, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist eindeutig erkennbar auszubilden.

(3) Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Breitsteine sowie Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue sowie weiße und schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.

(4) Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein (Ausnahme Doppelstele) und Grabmale aus Stein sind ohne Sockel aufzustellen.

(5) Grabmale müssen allseitig gleichwertig und materialgerecht bearbeitet sein. Sie dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.

(6) Oberflächenbearbeitungen, die eine Spiegelung erzeugen, sind unzulässig. Politur ist nur als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen, gestattet.

(7) Grabmalflächen dürfen keine Umrandungen haben.

(8) Sind die Grabmale von der Rückseite her sichtbar, sollte auch diese gestaltet sein.

(9) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Blech, Draht, Aluminium etc.

§ 37**Schrift, Inschrift und Symbol**

(1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Bei Nennung des vollen Namens ist die Reihenfolge Vorname, Familienname erforderlich.

(2) Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften (mindestens 60-Grad bei keilförmig vertiefter oder mindestens 4 mm tief bei gestrahlter Schrift) oder plastisch erhabene Schriften sowie Schriften im quadratischen oder rechteckigen Kasten (nicht jedoch in Buchstabenkontur) zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z. B. Bleintarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften (Unikate bzw. limitierte Auflagen) sowie Steinintarsien. Nicht aus dem gleichen Material des Grabmales serienmäßig hergestellte, nicht limitierte Schriften, Ornamente, Symbole, Reliefs und Plastiken sind nicht zulässig.

(3) Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Schwarze und weiße Auslegfarbe, Gold- und Silberschriften, Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet.

§ 38**Stellung des Grabmals auf der Grabstätte**

(1) Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben und in der Grabfläche stehen zwecks Umpflanzung.

(2) Für die Aufstellung des Grabmales eignet sich auf Gräbern für Leichenbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform die gesamte Grabfläche, in der Regel das „Kopfende“. Auf einer quadratischen Grabstätte für Aschebestattung soll die Aufstellung zentral erfolgen.

§ 39**Grabstättengestaltung**

(1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.

(2) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmals und der Bezug auf den Verstorbenen.

(3) Bei einer Grabbepflanzung mit Bezug auf den Verstorbenen werden statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen in die bodendeckende Grundbepflanzung eingebracht. Diese schmücken zu bestimmten Zeiten z. B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen, das Grab in besonderer Weise.

(4) Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.

(5) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenbündig eingelassenen Steckvasen.

(6) Die Abschlusskanten der Grabstätten gegen den Weg werden - soweit funktionell erforderlich - von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbündig gesetzt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.

(7) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:

a) das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von Torf und gefärbter Erde,

b) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Platten oder ähnlichen Materialien.

(8) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen

ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.

IV. Schlussbestimmungen**§ 40****Zuwiderhandlungen**

(1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 22 Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindegatsatzung angezeigt werden.

(2) Bei Verstößen gegen §§ 21 Absatz 4, 23 Absatz 1 und 2, 35 und 36 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.

(3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstätten-gestaltung) und 7 sowie § 37 wird nach § 22 verfahren.

§ 41**Haftung**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der politischen Gemeinde Kreischa und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Evangelisch-Lutherischen Kirchspiels Kreischa-Seifersdorf.

(3) Die geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt aus.

§ 43**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Kreischa vom 15. Mai 2001 außer Kraft.

Seifersdorf, den 11.03.2021

Der Kirchenvorstand des Evangelisch-Lutherischen Kirchspiels Kreischa-Seifersdorf

Dr. Beyer, Vorsitzender Löwe, Mitglied

Bestätigt:

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Regionalkirchenamt Dresden
Dresden, 3. Mai 2021

Fischer, i.V. Leiter des Regionalkirchenamts

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

6. Juni 2021 – 1. Sonntag nach Trinitatis

09:30 Uhr Gottesdienst mit Jubelkonfirmation und Abendmahl,
Pfarrer Dr. Beyer

13. Juni 2021 – 2. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Kirchspiel-Gottesdienst mit Abendmahl in Possendorf,
Pfarrer Dr. Beyer

20. Juni 2021 – 3. Sonntag nach Trinitatis

09:00 Uhr Gottesdienst, Pfarrerin Rentzing

24. Juni 2021 – Johannistag

19:30 Uhr Andacht auf dem Friedhof, Pfarrerin Kalettka

27. Juni 2021 – 4. Sonntag nach Trinitatis

09:30 Uhr Gedenkgottesdienst, Pfarrer Dr. Beyer

04. Juli 2021 – 5. Sonntag nach Trinitatis

09:00 Uhr Gottesdienst, Pfarrerin Rentzing

Für alle Gottesdienste gilt:

Halten Sie vor, während und nach dem Gottesdienst den erforderlichen Abstand zu anderen Gottesdienstbesuchern.

Tragen Sie während des Gottesdienstes bitte Ihre vorgeschriebene Mund-Nasen-Maske.

Sollten Sie Corona-ähnliche Krankheitssymptome aufweisen, dürfen Sie leider nicht am Gottesdienst teilnehmen.

LITERATURKREIS im Gemeindesaal in Kreischa

Aufgrund der derzeitigen Bestimmungen ist folgender Termin unter Vorbehalt geplant:

Donnerstag, 01. Juli 2021, 19:00 Uhr

Das Thema erfahren Sie vor Ort.

Ihre Fridrun Hantke

Pfarrbüro und Friedhofsverwaltung

Lungkwitzer Str. 8, 01731 Kreischa

Tel: (035206) 21345; Fax: (035206) 31037

E-Mail: kg.kreischa@evlks.de

Di 10:00 – 12:00 Uhr und 16:30 – 18:00 Uhr /

Do 10:00 – 12:00 Uhr

Trödelmarkt zum Jahrmarkt

„Ihr sollt euch nicht Schätze sammeln auf Erden, da sie die Motten und der Rost fressen und da die Diebe nachgraben und stehlen.“ Dies steht bereits bei Matthäus im sechsten Kapitel, Vers 19 geschrieben.

Dass die überflüssigen Schätze gern der Kirche zum zweiten kirchlichen Trödelmarkt in Kreischa übergeben werden können, wird leider nicht erwähnt.

Wir möchten Sie trotzdem bitten, Ihre Keller und Dachböden zugunsten der Innensanierung unserer Kirche zu entrümpeln und nicht benötigte gut erhaltene Gegenstände für unseren Trödelmarkt zur Verfügung zu stellen.

Dieser soll am **Jahrmarktssamstag, dem 04.09.2021 von 11 bis 18 Uhr vor dem Pfarrhaus** zu Kreischa stattfinden.

Sachspenden können gern ab dem 01.08.2021 auf der Terrasse hinter dem Pfarrhaus abgestellt werden. Wir bitten Sie dabei keine Plüschtiere und abgetragene Textilien zu hinterlegen.

Sollte Corona bedingt kein Trödelmarkt stattfinden können, werden wir Sie am Abgabeort darauf hinweisen. In diesem Fall müssen wir Sie bitten, die Schätze vorerst wieder einzulagern.

Brauchen Sie Hilfe beim Transport und der „Bergung“ der Reliquien aus Ihrem Keller oder wollen Sie unseren Trödeltrupp unterstützen, so melden Sie sich bitte im Pfarrhaus.

Vielleicht wollen Sie die entstandenen Lücken einfach wieder auffüllen oder Sie suchen schon lange nach etwas Bestimmtem? Vielleicht sind Sie auch einfach auf dem Weg zum Jahrmarkt. Egal aus welchem Grund, wir wollen Sie natürlich auch gern an unseren Stand zum „Trödeln“ einladen.

IMPRESSUM

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist:
Bürgermeister Frank Schöning, Kreischa.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben
die Meinung des Verfassers wieder.

ELTERNINITIATIVE SCHULE-KREISCHA



Grundschule

Elterninitiative Schule Kreischa

„Wir setzen uns ein“

Sachstand INTERIM – es geht endlich

„LOS!!!“

„ab 30.05.21 wird gestellt“ –

3 Tage Vollsperrung

Neuer Parkplatz „Am Lehmberg“



Grundschule

Elterninitiative Schule Kreischa

„Wir setzen uns ein“



Ich kann helfen?!



Bewerbung unter:
www.grundschule-kreischa.de

☎ 035206 21970

Schulleiter Herr Antes



Kirchweg A
Hort
Sporthalle

Ich habe ein erweitertes Führungszeugnis!

gesucht werden engagierte Studenten*innen

Privatpersonen mit guten Englischkenntnissen

HEIMATGESCHICHTE

Von Galgen, Gerichten und Exekutionen

Bei einer Wanderung durch heimatliche Gefilde stellen wir immer wieder fest, dass so mancher Platz „Altes Gericht“ oder der „Galgen“ genannt wird. Sofort fällt uns dazu der Galgenberg in Dresden-Nickern ein, in dessen Nähe wir heute im Kaufpark Nickern einkaufen gehen. Nichts erinnert hier an irgendeinen Galgen und man denkt sich vielleicht, dass der Berg aufgrund irgendwelcher Gespenstergeschichten nur so heißt. Das solche Plätze jedoch in grauer Vorzeit Stellen barbarischster Grausamkeit waren und hier Menschen auf fürchterliche Weise vom Leben zum Tod befördert wurden, weiß heute niemand mehr.

Begeben wir uns auf eine Zeitreise. Wir drehen die Uhren der Zeit um etwa 500 Jahre zurück. Allein im Kreischaer Gemeindegebiet finden wir zwei bekannte und überlieferte Gerichtsplätze. Geht man am ehemaligen MTS-Gebäude in Kreischa den Fiebig hinauf, steht man bald vor einem Scheideweg. Weiter den linken Weg hinauf, kommt man bald an den Waldrand. Und genau hier war einst ein „Altes Gericht“. Ein anderes „Gericht“ befand sich an der Straße von Saida nach Wittgensdorf, etwa 500 m hinter dem Ortsausgang Saida rechterhand auf einer Anhöhe in den heutigen Plantagen.

Dies waren Gerichts- und Richtplätze, an denen Urteile ausgesprochen, aber auch oft ausgeführt worden sind. Schriftliche Überlieferungen liegen uns darüber nicht vor, doch kann man davon ausgehen, dass solche Gerichtsstätten „im Grünen“ noch bis übers Spätmittelalter hinaus - also nach 1500 - benutzt worden sind.

Der Tod war im Mittelalter allgegenwärtiger Bestandteil des Lebens. Eine Leiche zu sehen, war damals bei weitem nicht so ein schockierendes Erlebnis wie heute und sicher fand man auch ab und an mitten im Wald einen Toten. Aber man interessierte sich nicht dafür. Einer, der den Tod zum Beruf gemacht hatte, war der *Scharfrichter* oder *Henker*. Er übte einen der sogenannten „unehrlichen“ Berufe aus, und lebte am Rande der Gesellschaft. Mit ihm wollte niemand etwas zu tun haben, sein Handwerk wurde mit Aberglaube und Magie in Verbindung gebracht. Der Henker wohnte üblicherweise am Stadtrand oder außerhalb der Stadt. Wollte ein Henker einmal in die Kneipe, so musste er das vorher anmelden. Zu seinem Aufgabenbereich gehörte es ebenso, Hinrichtungen oder Folterungen in der Umgebung auszuführen, da sich kleinere Ortschaften keinen eigenen Henker leisten konnten. War so etwas z. Bsp. hier in Kreischa angedacht, musste ein Scharfrichter in Dresden oder Pirna bestellt werden. Die Zeit der Henker und Scharfrichter war eine unvergessliche grausame. Die Menschen ergötzen sich am Leid anderer und keiner hatte ein Problem damit, kleine Kinder mit zu Hinrichtungen zu nehmen.

Einer der grausamsten und allgemein gebräuchlichsten Todesstrafen war wohl die *des Räderns*. Dazu wurde der Straftäter auf dem Boden oder auf einem Holzkreuz ausgestreckt und ihm mittels einer Keule erst die Beine, dann die Arme und nachher noch das Rückgrat gebrochen. Anschließend wurde er mit seinen gebrochenen Gliedern unter höllischen Qualen in die Speichen eines Wagenrades geflochten und so öffentlich zur Schau gestellt. Bisweilen erlebte der arme Teufel noch den anderen Tag. Daher auch das Sprichwort, wenn man sich wie „gerädert“ fühlt, also Schmerz in allen Gliedern hat.

Milde ließ man walten, wenn man dem Todeskandidaten vor dem Rädern den Kopf abschlug oder ihm zuerst ins Herz stach oder das Genick brach. Diese Art der Todesstrafe war schon früh bei den Römern in Gebrauch, natürlich dann später auch in Deutschland, wo sie meist gegen Staatsverbrecher oder, wohl zutreffend in unserer Gegend, gegen Räuber verwendet wurde. Frauen wurden nur selten auf diese Weise bestraft. In Preußen wurde die Strafe des Räderns 1811 abgeschafft.



Galgen wie diese säumten im ausgehenden Mittelalter das Bild der Landschaft.

Eins solches Rad hat zum Beispiel an der Straße zwischen Oberhäßlich und Dippoldiswalde gestanden, an der heutigen B170. Eines Tages, es war irgendwann vor 300 Jahren, reiste der sächsische Kurfürst mit seiner Gemahlin nach Dippoldiswalde und passierte den Geräderten. Der Leichnam des verurteilten Aufgeplückten hing schon seit einigen Wochen als Mahnung für alle Passanten auf dem Rad und selbst die Raben hatten keine Freude mehr an ihm. Der Kurfürst fand das – auf deutsch gesagt – widerlich und veranlasste die Wegnahme des Rades.

Eine andere Form der Hinrichtung und eine weitaus weniger qualvollere war das *Aufhängen am Galgen*. Hier unterschied man einerseits das Fallenlassen in die Halsschlinge, wobei der sofortige Tod durch den Bruch der oberen Halswirbel eintrat. War ein Hinauszögern des Todes angedacht, so zog man den Opfern langsam den Boden unter den Füßen weg. Die Schlinge schnitt ihm die Luftröhre ab und er musste ersticken. In manchen Gegenden wurden noch Gewichte an die Füße gehangen. Eine dritte erwähnenswerte Hinrichtungsart war die *Enthauptung*. Laut Verordnung sollte der Verurteilte deutlich in zwei nicht zusammenhängende Stücke gehackt werden. Dazu benutzte der Scharfrichter das Richtschwert, was aber den Nachteil hatte, dass der Scharfrichter nicht immer genau traf und der erste Hieb daneben ging. Das wiederum bereitete dem Opfer besondere Qualen und zögerte alles nur hinaus. Nur ein Beispiel für viele Andere: Im Jahre 1626 ließ man in Frankreich den Marquis de Chalais als Verschwörer hinrichten. Der bestellte Henker war ein Anfänger seines Handwerks und schaffte es selbst mit 30(!) Schlägen nicht, dem Marquis den Kopf vom Rumpf zu trennen. Schließlich musste ein Küfermesser herhalten.



Folterkeller mit Streckbank und Streckleiter

Solche Zwischenfälle waren einerseits unglaublich grausam für den Verurteilten, andererseits aber auch eine Blamage für einen Scharfrichter und ein ungeplanter (wohl auch unerwünschter) Ablauf der Hinrichtung für die anwesende Obrigkeit. Für die Zuschauer war das natürlich ein besonderes Spektakel. Später wurde das Richtschwert des Scharfrichters durch ein Beil ausgetauscht und der Verurteilte musste seinen Kopf auf ein Holzblock legen. Damit saß der erste Hieb immer, gleich wo er hintraf. Nicht weit von Kreischa, in Gaustritz, wurde am 23. März 1683 die Müllerin der Gebergrundmühle Marie Ohrisch enthauptet, weil sie ihren Ehegatten erstochen hatte. Dieser hatte sich schon vorher mehrere Male wegen Gewalttätigkeiten gegen seine Frau rechtfertigen müssen. Sicher hat sich die Müllerin nur ihrer Haut gewährt, doch sah das die Justiz des ausgehenden 17. Jahrhunderts noch in einem anderen Licht. Was heute vielleicht eine Bewährungsstrafe wegen Notwehr zur Folge hätte, bedeutete 1683 noch Tod durch Enthauptung. Die „Acta Inquisitionalia“ im Hauptstaatsarchiv in Dresden endet mit dem Absatz: „...Wenn die Enthauptung an der Richtstatt geschehen, und der Scharfrichter gefragt, ob Er recht gerichtet, So wird vom Richter geantwortet, ... Es ist geschehen, was Urthel und Recht mitbracht...“

Aber auch hier in Kreischa und Umgebung wurde wiederholt geköpft: Maria Schurig aus Hermsdorf hatte „... so durch fleischliche Vermischung mit einem Ehemanne schwanger geworden und ein Töchterlein geboren, welches sie alsbald nach der Geburt

umgebracht“, so berichten die Kreischaer Kirchenbücher. Am 7. April 1693 wurde sie neben dem Lungkwitzer Steinbruch mit dem Schwert enthauptet.

Am 18. Dezember 1750 wurde unterhalb des Babisnauer Büschgens am Golich auf Bärenklauer Flur die Magd Rosina Heschel wegen Kindesmordes enthauptet. Sie hatte wie die Schurig aus Hermsdorf ein uneheliches Kind geboren und es durch Daumendruck ins Weiche des Schädels umgebracht. Der Scharfrichter Zipßer war dazu aus Pirna angereist und erledigte sein Handwerk mit einem Zweihänder-Richtschwert. Der erste Hieb saß.

Auf die Geburt eines unehelichen Kindes standen damals hohe juristische und gesellschaftliche Strafen. Der öffentliche Druck auf die Frauen muss enorm gewesen sein, groß genug, um sie zu solchen Handlungen zu verleiten. Wer der Vater des Kindes war, interessierte niemanden. Die Zeuger kamen ungeschoren davon. Die Todesstrafe in unserem Territorium wurde erst vor sage und schreibe am 17. Juli 1984 mit einem Beschluss des Staatsrates der DDR abgeschafft.

Matthias Schildbach
aus Bote vom Wilisch Oktober 2004

Literaturtipp: „Decollata“, M. Schildbach 2020

CAFÉ LEHMANN

200 Tage - „Jedes Dorf braucht seine Nische“

Vor mehr als 200 Tagen wurden über 70.000 Restaurants deutschlandweit geschlossen. Wir sind eins davon, mitten in Kreischa mit 8 Kolleginnen und Kollegen und einem Chef. Und der bin ich.

Ich muss sagen es ist schwer. Schwer durch ein leeres, kaltes Restaurant zu gehen mit abgeschalteten Geräten und uneingedeckten Tischen.

Es ist schwer die Stille zu ertragen, wo sonst über 20 Jahre die Gespräche der Gäste und die Geräusche der Küche als tägliche Kulisse vorhanden war. Nicht einmal das monotone Rauschen der Kühlschränklüfter ist zu hören. Das einzige was weiter läuft sind die Zahlungen an die Berufsgenossenschaft, die Versicherung, der monatlichen Miete ...und und und.

Es ist schwer nicht zu wissen wie es weiter geht.
Es ist schwer nicht zu wissen, wann es weitergeht.
Es ist schwer nicht zu wissen, ob man dort weiter machen kann, wo man aufgehört hat und ob man das gesamte Team halten kann.

Besonders schwer ist es aber den eigenen Leuten nicht mehr das Gehalt zahlen zu können, was sie verdienen. Denen, die immer noch loyal zum Unternehmen stehen, weil sie es lieben, was sie tun, wenn sie es dürfen. Und ihnen allen entfällt auch das Trinkgeld. Ja, davon leben wir auch in der Gastronomie.

Seit über 200 Tagen dürfen wir unseren Beruf nicht mehr ausüben. Wir alle vermissen unsere Arbeit, die Kollegen und vor allem unsere treuen Gäste.

Aber wir sind motiviert und freuen uns auf Sie. Wir haben renoviert, den Gartenzaun gestrichen, neue Biergartenmöbel bestellt. Und die Separees erstrahlen im neuen Grün. Denn „Jedes Dorf braucht seine Nische“, so sagte es ein Kollege. Und so soll es auch bleiben.



Wir freuen uns, unsere Gäste wieder gut zu bewirten. Ihnen gutes Essen zu servieren. Sie freundlich zu bedienen und mit ihnen ein Schwätzchen zu halten.

Ich danke allen die uns in dieser schweren Zeit zur Seite stehen, uns unterstützen und fleißig unseren „Imbiss“ sowie unser „Essen zum Mitnehmen“ nutzen. Danke für über 6 Monate Treue! Wir hoffen und bitten, diese verrückte Zeit möge nicht mehr lange dauern. Aber wir halten durch so lang es geht!

Das rufe ich auch meinen Kollegen zu. „Haltet bitte durch!!!“ Und vielleicht haben wir ja schon wieder so richtig geöffnet wenn sie diese Zeilen lesen. Dann sage ich: „Bis gleich!“

Mit besten Grüßen vom Haußmannplatz. Bleiben Sie gesund.

Der Chef vom Restaurant „Café Lehmann“ - Christof Titrik

GELESEN UND EMPFOHLEN

Christin Henkel - Achtsam Scheitern

Um wieder einmal zu lachen oder wenigstens zu schmunzeln, weil das in den angespannten Zeiten ja manchmal zu kurz gekommen sein könnte.

Dazu wurde mir ein Buch geschenkt, das dies erreichen sollte und auch erreicht hat!

Und deshalb möchte ich es Ihnen gerne hier vorstellen!

Christin Henkel ist die 1984 in Thüringen geborene Autorin von „**Achtsam Scheitern**“ - *Wie ich die Erde retten und dabei gut duften wollte*. In zwölf Kapiteln wendet sie sich ziemlich aktuellen Themen mit einem teils subtilen, teils frechen und gewagten Humor zu. Besser als im Klappentext geht es kaum zu beschreiben: „*Christin Henkel erkennt ihre Freunde nicht wieder: Alle haben Partys und Prosecco gegen Achtsamkeitsseminare und Ingwer-Kurkuma-Shots getauscht. Lieber sitzen*

sie im malerischen Brandenburg herum als in der Strandbar auf den Malediven. So darf das nicht weiter gehen! Also macht auch sie sich auf in die schöne, neue Ökowitz. Von Demeter-Denis bis Tantra-Torben scheinen alle im Einklang mit sich selbst und der Natur zu sein. All die Greenfluencer, bedürfnisorientierten Momblogger und Achtsamkeits-Coachs können Christin Henkel sicher zeigen, wie ihr das auch gelingt! Oder etwa doch nicht?“

Und beim Erfahren der Antwort auf diese Frage werden Sie hoffentlich viel Spaß haben und schmunzeln können, wenn die Autorin mit Übertreibungen die Übertreibungen auf's Korn nimmt und auch sich selbst dabei nicht verschont.

Das wünscht Ihnen
Gisela Muntau

GUT LEBEN

2 Jahre Gut Leben in Bannewitz

Es ist nun etwas mehr als zwei Jahre her, seit die Gut Leben Kreischa verlassen und einen Großteil der Räumlichkeiten des ehemaligen Autozentrums in Bannewitz bezogen hat. Im Interview mit Susanne Beckert, geschäftsführender Gesellschafterin, schauen wir zurück.

Frage: Susanne, eine typische Frage zuerst: Haben sich denn alle gut eingelebt?

Antwort:

Ja, und wieder einmal haben wir bewiesen, dass die Qualität und Größe von Räumlichkeiten nicht ausschlaggebend für die Qualität unseres Projektes ist. Das geht meiner Meinung nach nur mit Menschen, die mit ganzem Herzen und Engagement den Sinn der Gut Leben umsetzen. Wir sind ein tolles Team.

In Kreischa wurde es für Gut Leben räumlich gesehen sehr eng, aber das Miteinander in der Gemeinde hat das wettgemacht. Hat sich daran seit dem Wegzug etwas geändert?

Antwort:

Nein, unsere treuen Begleiter wie Carsten Blume, die Bürgerstiftung, das Architekturbüro Becker + Wohlfarth Bürogemeinschaft, Anja Muntau aus dem Rathaus, die Möglichkeit der Nutzung der Küche des Bürgerhauses zur Herstellung unserer leckeren Fruchtaufstriche sowie treue Privatspenderinnen und -spender stehen nach wie vor hinter dem Projekt Gut Leben. Und wir sind ja nicht aus der Welt – gerademal 7 km entfernt – ein Katzensprung.

Ein Grundanliegen der Gut Leben ist schon immer gewesen, Inklusion in der Mitte der Gesellschaft zu leben, nicht nur hinter den eigenen Werkstatttüren. Gelingt das in Bannewitz gut?

Antwort:

Also von Anfang an gab es ein klares Statement des Bürgermeisters Christoph Fröse und spätestens nach der Vorstellung des Projektes auch die Befürwortung des Gemeinderates zur Gut Leben in Bannewitz. In der konkreten Zusammenarbeit, sei es Auftragsbezogen, durch Spendenbekundungen, ehrenamtliche Betätigung, Projektkooperationen, gemeinsame Veranstaltungen oder auch in der Bauplanung sind zahlreiche sich



Susanne Beckert von der Gut Leben gGmbH

gegenseitig befruchtende Partnerschaften entstanden. Ganz konkret und an der Stelle stellvertretend genannt unsere vielfältige Partnerschaft mit der IWB GmbH in Possendorf und ihrem großartigen Geschäftsführer Wolfram Kritzner und unserer derzeitigen Planung wie wir Unternehmerinnen und Unternehmer von der Sinnhaftigkeit der Beschäftigung zwar langsamer und auf Kommunikation angewiesener, aber nicht minder arbeitswilliger Mitarbeiter überzeugen können, ebenso das Engagement Egbert Pötzschkes von Reifen Glau für Außenarbeitsplätze, das tolle künstlerische und jetzt in Gestalt von Abfallbehältern zu bewundernde Gemeinschaftsprojekt mit dem pro Jugend e.V. und die stetig wachsende Kooperation mit der Musik-, Tanz- und Kunstschule in Bannewitz und ihren genialen Leitern Sebastian Dolata und Jana Mesgarha - wir versprechen, dass unser bereits angekündigtes Chorprojekt umgesetzt wird, sobald wir nicht mehr „in Höhlen singen“ müssen, wie es im Bannewitzer Blick Ausgabe 04/2020 noch hieß.

An dieser Stelle auch noch einmal ein großes Dankeschön an alle Geld- und Sachspenderinnen und -spender wie bspw. den Ortschaftsrat, die IWB GmbH, Familie Wirthgen, Familie Werder und zahlreicher weiterer Privatpersonen. Und selbstverständlich unser täglicher Dank an unsere großartigen Zeit- und Erfahrungsspenderinnen – unsere Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler.

Wie könnte es noch besser gelingen?

Antwort:

Was mir persönlich beim Thema Inklusion besonders am Herzen liegt, ist unsere Einstellung zum Anderen, zum Leben. Ohne Bewusstsein für das Fremde, Andere gelingt uns keine Inklusion – bei allem Abbau von räumlichen Barrieren. Gut Lebens Türen und Tore sind immer geöffnet. Wir laden jeden ein uns kennenzulernen. Das wäre zunächst ein Anfang.

Was steht in näherer Zukunft an bei der Gut Leben, warum sollten auch Kreischaerinnen und Kreischaer weiter ein Auge auf die Gut Leben haben?

Antwort:

Für eine ehrenamtliche Tätigkeit bieten wir zahlreiche Möglichkeiten von Gartenarbeit, Pausengestaltung, Imkerprojekte, künstlerische Betätigung, Bürotätigkeiten bis zur konkreten persönlichen Begleitung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wie gesagt, Inklusion endet weder an Haus- oder Werkstatttüren noch an Gemeindegrenzen. Wir sind immer offen für neue Projektideen – und können uns ja bei der hoffentlich bald stattfindenden ersten Chorprobe oder auch bei der noch in diesem Jahr geplanten Gründungsveranstaltung für unseren Förderverein darüber austauschen.

Haben Sie auch Fragen an Susanne Beckert? Schicken Sie sie per E-Mail an susanne.beckert@gut-leben.de.

JOHANNITER SACHSEN

Haben Sie Lust auf eine neue, sinnvolle Aufgabe?

Engagieren Sie sich ehrenamtlich als Hospizhelferin oder Hospizhelfer im Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienst Dohna/Heidenau/ Osterzgebirge.

Ab Juli findet ein neuer Vorbereitungskurs in Possendorf statt.

Informationsabend am 9.6.21 um 18:00 Uhr in der Kirchenscheune, Kirchgasse 2, Possendorf

Aufgrund der Pandemielage bitten wir vorab um Ihre Anmeldung

Kontakt: **Tel:** 0351 209 14 23 oder 0174 821 61 64

Mail: hospizdienst.osterzgebirge@johanniter.de
www.johanniter.de/sachsen

AUFRUF



Foto: pixabay.com

Lieblingsrezepte

Bestimmt gibt es bei Ihnen auch oft die Frage

„Was soll ich heute kochen?“

Meist gibt es dann Gerichte die man immer gern isst oder die mal schnell gehen müssen.

Aber es gibt natürlich auch die Lieblingsrezepte, die vielleicht noch von der Mutti oder Oma überliefert sind.

Es wäre schön wenn, Sie diese mit uns teilen würden, so wird die Vielfalt auf unseren Tischen auch etwas bunter.

Senden Sie uns Ihr Rezept per Mail oder schriftlich zu

Druckerei_Blume@web.de

oder

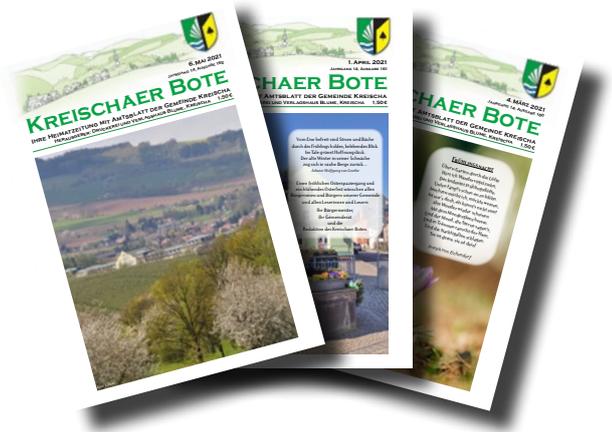
Druckerei Blume
Dippoldiswalder Str. 62
01731 Kreischa

IN EIGENER SACHE

Liebe Leser und liebe Leserinnen des Kreischaer Boten,

Heute wenden wir uns mal wieder in eigener Sache an Sie.

Wir suchen Sie und würden uns um Unterstützung bei unserer redaktionellen Arbeit freuen. Es ist, besonders durch die Einschränkungen in den letzten Monaten, nicht immer einfach, interessante Berichte den geneigten Lesern zu präsentieren. Gerne möchten wir Ihre Sichtweise auf Veranstaltungen, Ihre Erlebnisse der Wanderungen in und um Kreischa, Ihre Kritik an „Unschönem“ und vieles andere mehr, im Kreischaer Boten veröffentlichen. Dafür brauchen wir Ihre Mitarbeit.



Wir würden uns freuen, Sie in unserem Redaktionsteam, welches sich einmal monatlich trifft, zu begrüßen. Oder, Sie schicken uns Ihre Berichte, Gedichte, Rezepte, Anekdoten, Heimatgeschichten, Rezensionen, Veranstaltungstipps, Wandertouren, Nachdenkliches oder Fröhliches aus unserer Gemeinde zu, damit Kreischa weiterhin eine liebens- und lebenswerte Gemeinde und unser Bote interessant und abwechslungsreich bleibt.

Unsere Kontaktdaten finden Sie im Impressum auf Seite 32.

Ihre Redaktion des Kreischaer Boten
Carsten Blume

LESERBRIEF

Privat vor Gemeinnutz?

Mit Unmut stelle ich fest, dass zunehmend öffentliche, in Wanderkarten gekennzeichnete Wanderwege zugunsten privater Nutzung gesperrt werden. So wurde z. B. der Rundwanderweg D zwischen den Punkten 55 und 56 an der ehemaligen Gaststätte „Zum schönen Otto“ durch ein massives Tor verschlossen. Auch der Verbindungsweg c3 zwischen 48 und 47 wurde am Eingang zwischen den Obstplantagen mit einem Gittertor versperrt. Ich verstehe den Wunsch der Anwohner nach Ruhe bzw. der Nutzer nach dem Schutz vor Obstdiebstahl.

Dass eine Öffnung außerhalb der Obststreife möglich ist, zeigt das Beispiel am Bierweg nach Kleinborthen mit entsprechenden Schildern. Bei einer dauerhaften Sperrung sollte diese in örtlichen Veröffentlichungen bekannt gemacht werden und Wanderkarten beim nächsten Druck korrigiert werden.

Günther Großmann

PINGUINE IN KREISCHA

Warum gibt es Pinguine in Kreischa?

Spazierte man im Frühjahr durch unseren Kurpark, war auf dem Teich ganz schön was los.

Die Stockenten sind ja immer da, aber dazu kamen noch Schwäne und die Graugänse. Geht man aber weiter in das Klinikgelände zum alten Sanatoriumeingang kann man noch zwei andere Vögel entdecken. Es sind zwei Pinguine als Relief auf einer Sandsteinplatte. Wir spazieren da immer mal vorbei weil es die Lieblingstiere von unserem kleinen Sohn sind. Aber irgendwann kam die Frage, warum es an dieser Stelle überhaupt Pinguine sind. Darauf hatte ich keine Antwort, aber interessiert hat es mich auch warum ausgerechnet Pinguine.

Als erste habe ich Frau Lorenz von der Klinik angerufen, ob sie ein paar Infos darüber hat. Aber sie konnte nur erzählen daß die Platte früher einmal im Eingangsbereich war und bei Renovierungsarbeiten dann draußen angebracht wurde. Es war dann doch eine größere Recherche aber alle älteren ehemaligen Klinikmitarbeiter wußten nicht warum Pinguine und wer der Künstler war.



Kann denn jemand nähere Angaben zu diesem Bild machen?

Peggy Oertel



Bürgerstiftung Kreischa „Wir sind Kreischa!“

Zeit die wir uns nehmen, ist Zeit, die uns was gibt. (Ernst Ferstl)

Heimatkunde für die Bibo

„Streifzüge durch das Osterzgebirge“



„Das Osterzgebirge und seine Berge, Flüsse, Talsperren, Kunstteiche, Hochmoore, Bergbaulandschaften, Besucherbergwerke, namhaften Bergstädte, Mineralien, Burgen, Schlösser und deren Museen, Technischen Denkmale, bemerkenswerten Kirchen und Klöster – das alles findet sich in diesem umfänglichen Bildband mit Fotografien von Horst Feiler und in der Beschreibung von Gerd-Rainer Riedel wieder. Beleuchtet wird das 2019 UNESCO-WELTKULTURERBE Montanregion Erzgebirge/Krušnohori gewordene Gebiet zwischen Altenberg, Glashütte, Müglitztal, Dippoldiswalde, Halsbrücke, Freiberg, Augustusburg, Wolkenstein, Zschopautal, Marienberg, Olbernhau und den tschechischen Orten Osek, Teplice und Krupka.

800 Jahre während Bergbau im Osterzgebirge auf Eisen, Zinn, Silber, Blei, Kobalt, Nickel, Wismut und Uran haben reichlich Zeugen über- und untertage hinterlassen. Auch, wenn das Erzgebirge heute nur noch ein Rumpfgebirge ist, eine zum Teil tief zertalte, wellige Hochfläche zwischen 700 und 900 Metern über NN mit nur wenigen Bergen über 1000 Meter Höhe, so hat es in seiner geologischen Vergangenheit doch gewaltige Gebirgsbildungen erfahren. Als Pultscholle wurde das Gebiet im Tertiär um mehr als 1000 Meter emporgehoben. Gneise, Glimmerschiefer und Phyllite als metamorphe Gesteine, Granite oft in typischer Klippenausbildung und Basaltberge haben sich als markante Bergformen nur als Erosionsreste einer Basaltstromdecke erhalten und sich so am Aufbau des Gebirges beteiligt. Silberfunde ließen zwischen 1471 und Mitte des 16. Jahrhunderts durch das `Berggeschrei` erste Ansiedlungen und Städte aus dem Boden wachsen.



Die Texte werden durch 574 Fotografien ergänzt und bilden so eine wunderbare, eindrucksvolle Einheit.“ (Verlagsinformationen)

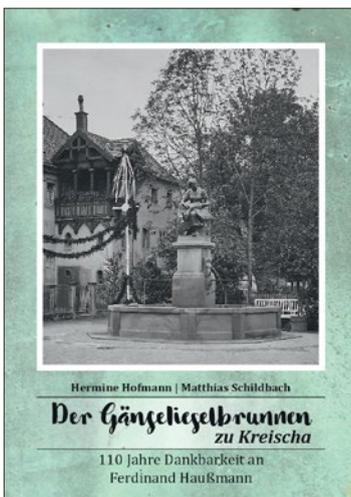
ISBN 978-3-86729-250-4, 352 Seiten, erschienen im Sax-Verlag 2020. Preis 29,80€.
Zu erwerben im Buchhandel oder den SZ-Treffpunkten.

Ab sofort in der Gemeindebibliothek ausleihbar.

Matthias Schildbach

Das Gänselieschen hat Geburtstag:

Zum 110. unseres Kreischaer Wahrzeichens

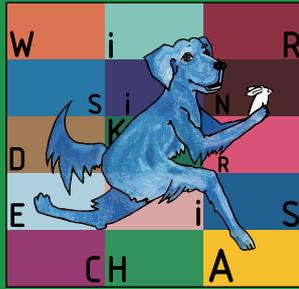


Ab sofort gibt es in den Kreischaer Geschäften und im Buchhandel der Region ein neues Buch zur Heimatgeschichte: „Der Gänselieselbrunnen zu Kreischa – 110 Jahre Dankbarkeit an Ferdinand Haußmann“. In ihm findet sich die Geschichte von Brunnen und Ferdinand Haußmann wieder, es wurden Texte von Hermine Hofmann aufbereitet und neue kommen hinzu. Es ist bunt bebildert, hat 72 Seiten und ist broschiert.

Das Buch kostet 7,90€.

Es sollte in keinem Kreischaer Buchregal fehlen.

Matthias Schildbach



Bürgerstiftung Kreischa „Wir sind Kreischa!“

*Zeit die wir uns nehmen, ist Zeit,
die uns was gibt. (Ernst Ferstl)*

Sie erreichen uns in unserem Büro
am Haußmannplatz 5 zu folgenden
Öffnungszeiten:

Montag	9:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 17:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

Mittagspause zwischen 12:00 und 13:00 Uhr (und
jederzeit nach Vereinbarung)

Tel.: 035206/398840

E-Mail:
info@buergerstiftung-kreischa.de

Internet:
<https://buergerstiftung-kreischa.de>

Facebook:
<https://www.facebook.com/WirSindKreischa/>



IMPRESSUM

Herausgeber Druckerei und Verlagshaus Blume
und Verlag: Inhaber: Carsten Blume
Dippoldiswalder Str. 62
01731 Kreischa OT Lungkwitz

Tel.: 035206-26755
E-Mail: Druckerei_Blume@web.de
www.druckerei-verlagshaus-blume.de

Redaktion: H. Oertel, G. Muntau, K. Wrana, M. Meyer,
K. Köntges, C. Blume

Druck: Druckerei und Verlagshaus Blume

Satz: mediahaus Kreischa - O. Karlsson

Der Herausgeber ist nicht für den Anzeigeninhalt verantwortlich. Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder. Für den Inhalt und die orthographisch, grammatische Richtigkeit der Artikel im nichtamtlichen Teil sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich. Vom Herausgeber gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für die Richtigkeit der abgedruckten Anzeigen keine Gewähr. Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Schöning, Kreischa.

Der Nachdruck und die Vervielfältigung, auch einzelner Beiträge, ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Anzeigen als Chiffre inserieren

In den meisten Kleinanzeigen stehen Telefonnummern, Faxnummern oder Email-Adressen.

Wenn Sie anonym inserieren wollen, so können Sie eine sogenannte „Chiffre-Anzeige“ aufgeben.

Das bedeutet:

Es werden keine Telefon- oder Faxnummern in Ihrer Anzeige veröffentlicht. Email-Adressen werden ebenfalls nicht veröffentlicht, denn auch aus einer Email-Adresse kann evtl. ein Name abgeleitet werden. Hinter den Anzeigentext wird von uns eine Chiffre-Nummer, gesetzt.

Antworten auf eine solche Chiffre-Anzeige können mit Angabe der Chiffre-Nr. im Verlag abgegeben bzw. per Post gesendet werden.

Die Antworten, die auf die Chiffre-Anzeigen eingehen, werden dann im Druckerei und Verlagshaus Blume gesammelt und weitergeleitet.

**DER KREISCHAER BOTE ERSCHEINT IMMER
BIS FREITAG DER ERSTEN VOLLEN
WOCHE DES MONATS.**

**REDAKTIONSSCHLUSS DES AMTLICHEN TEILS:
IMMER AM 15. DES MONATS**

**REDAKTIONS- UND ANZEIGENSCHLUSS
NICHTAMTLICHER TEIL: 21. JUNI 2021**